Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische

Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische

Gesellschaft

Band: 12 (1904)

Artikel: Die Hallermedaille und ihre Geschichte

Autor: Grunau, Gustav

Kapitel: VI: Die verschiedenen Aktenstücke zu Stiftung und Reglementen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI.

Die verschiedenen Aktenstücke zu Stiftung und Reglementen.

Vorschläge von Kandidaten, Preisaufgaben, Beurteilung derselben, Austeilungsfeierlichkeiten, etc. etc. — Chronologische Reihenfolge. Vergleiche Uebersicht im Register.

Sitzung den 6^{ten} Januar 1809.

Präsentes Tit. Omnes.

Vortrag an Rath.

Die akademische Curatel beehrt sich, bei Euer Tit. mit der erfreulichen Anzeige einer Stiftung einzukommen, MnHgh Rathsherr Zeerleder zu Gunsten der auf hiesiger Akademie Studierenden gemacht hat, und welche für diese eine grosse Aufmunterung zu jeder Anstrengung enthält. Aus dem beigelegten Stiftungsbrief belieben Euer Tit. zu ersehen, das der Hchw. Donator eine Summe von L. 1200 aussetzt um aus dem Ertrag derselben jeweilen alle 5 Jahre dem ausgezeichnetesten weltlichen oder geistlichen Studierenden eine auf das Andenken des grossen Hallers, Grossvater des Hchw. Donator geschlagene Denkmünze in Gold 25 Dukaten werth zu ertheilen, und dieser Donation wird zugleich ein Exemplar der Denkmünze zur ersten Ertheilung und die Abtretung der Stempel beigefügt. Nach dem Wunsch des Hochw. Donators soll diese Stiftung dermalen von der Akademischen Curatel oder je von der Obersten bernischen Behörde der Akademie verwaltet und verwendet werden.

Diesemnach beehrt sich die Curatel bei Euer Tit. unmasgeblich darauf anzutragen, dass sie authorisirt werde, diese edle Stiftung zum Besten der Akademie anzunehmen, und dieselbe auch dem Hochw. Donator auf die gut findende Weise gebührend zu verdanken, so wie denn die nothwendigen Dispositionen zu treffen, damit Wohldesselben Absichten bestens befolgt werden.

Alles aber u. u.

Zedel an Sekretär.

Ihn beauftragen, die L. 1200 zu dieser Stiftung bei Hhw. Haller & Comp. zu erheben, und sich nach einer zweckmässigen Anwendung derselben umzusehen.

Zedel an Untern Akademischen Rath.

Die akademische Curatel übersendet Ihnen Tit. beigebogen die Abschrift eines Stiftungsbriefs von MmHghrn. Rathsherr Zeerleder, wodurch zu Gunsten der Studiosen der hiesigen Akademie ein fünfjähriger Preis für den ausgezeichnetesten derselben fundirt wird, aus dem Stiftungsbrief selbst belieben Sie das nähere zu ersehen; der Herr Donator fügte der Donation zugleich eine Medaille bei, um zum erstenmale ertheilt zu werden. Die Tit. werden diesemnach ersucht, — der Curatel ihr Gutachten vorzulegen, wie diese Stiftung der Akademie und Schule bekannt zu machen sei, wie sowohl für das erste mal als für die Zukunft der Würdigste designiert werden solle, dem diese Aufmunterung zukommen möge, und ob und allenfalls was für Proben darfür abzulegen sein möchten.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 344 u. ff.

Den 20ten Januar 1809.

Ad acta der Rathszedel, durch welchen die Curatel autorisirt wird, die Stiftung einer alle 5 Jahre zu ertheilenden Medaille von MmHgHn Zeerleder anzunehmen und die Vorschriften des Stiftungsbriefs exequieren.

Schreiben an MnHghn. Rathsherr Zeerleder.

MnHghn, die Räthe haben nunmehr die akademische Curatel autorisirt, die von Euer Tit. gemachte schöne Stiftung zur Entrichtung einer goldenen Medaille auf alle 5 Jahre an den ausgezeichnetesten Studiosen der hiesigen Akademie anzunehmen und zu vollziehen. Diesemnach beehren sich MnHghn. Wohldemselben vorerst die lebhafte Dankbarkeit zu äussern, welche Sie für eine zur Aufmunterung der Akademischen Jugend zu lobenswerthem Fleiss, Eifer und Aufführung so wesentlich beitragende Stiftung empfinden, und Ihnen das eine Doppel des Stiftungsbriefs mit darein gesetzter Annahme der Stiftung wieder zuzustellen. MmHghm haben bereits die nöthigen Aufträge gegeben, um eine Anwendung für die von Euer Tit. ausgesetzte Summe zu finden, für welche indessen die Akademische Casse gut stehen wird.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 352.

Die hinter mir liegende Stempel zu der Haller'schen Medaille werde ich zur Disposition der acad. Curatel, nach Verlangen noch ferners in meiner Verwahrung aufheben und auf Befehl gegen diesen Schein ausliefern.

Bern, d. 27ten Januar 1809.

(sig.) FUETER, Reg.-Rath.

Auf Stempelpapier geschrieben, mit 5 Rappen gestempelt.

Sitzung vom 3ten Mertz 1809.

Präsentes Tit. Omnes.

Das Reglement über die Austheilung der Hallerschen Medaille aus der Dotation MsHghr. Rathsherr Zeerleder wird verhandelt und angenommen. Vide Instruktionen-Buch.

Schreiben an MnHghn. Rathsherr Zeerleder.

MnHgh. der Akademischen Curatel haben die Ehre, E: W: anmit das Reglement mitzutheilen, welches Wohldieselben in Hinsicht der Austheilung der von Ihnen Tit. gestifteten hallerischen Medaille aufgestellt und erlassen haben. Die Curatel wünscht, dass dieses Reglement, welches auf den Stiftungsbrief und dero darüber geäusserte Gedanken gegründet ist, Ihren Ansichten bestens entspreche, und dass vermittelst desselben die edlen Zwecke des Stifters vollständig erreicht werden.

Zedel an Untern Akademischen Rath.

Anmit wird Ihnen Tit. das Reglement über die Vergabung der von MmHghHrn Rathsherr Zeerleder gestifteten Hallerischen Medaille zugesendet, sowie auch 4 Abschriften desselben welche Sie den 4 Fakultäten zuzustellen belieben wollen, mit dem angemessenen Auftrage, dieses Reglement sowohl den Akten des Akademischen Raths, als denen der Fakultäten zu jeweiliger Befolgung beizulegen; Endlich belieben Sie auch die Bekanntmachung dieser Stiftung an die Akademiker zu veranstalten, als welche am füglichsten durch die Hrn Dekane jeder Fakultät geschehen kann.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 364.

Den 31ten Mertz 1809.

Schreiben an Finanz-Commission des Stadtrathes.

MnHgHr Rathsherr Zeerleder hat unterm 1. Jenner dieses Jahres der Curatel zu Handen der Akademischen Casse eine Schenkung von L. 1200 Capital gemacht, aus deren Ertrag je alle 5 Jahre eine goldene Preis-Medaille von L. 200 dem ausgezeichnetesten Studiosen der Akademie ertheilt werden soll; da nun der Curatel daran gelegen ist, dieses Capital sicher anzuwenden, und doch für dieses einzige eine Zinsrodel-Verwaltung anzulegen nicht rathsam scheint, so ergeht von Seite der Curatel der höfliche Antrag an E: W: Ihnen dieses Capital gegen eine Obligation zu 4 % auf den Schulseckel zu überlassen, als in welchem Fundus dieses Capital schicklich angelegt, und mit den übrigen zugleich verwaltet, der Ertrag für obige Stiftung aber mit L. 48 jährlich ohne Anstand ausgerichtet werden kann.

In Entgegensehung dero gefälligen Antwort über diesen Gegenstand hat die Curatel die Ehre u. s. w.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 374.

Wir Präsident und Mitglieder der Finanz-Commission des Stadt Raths von Bern, thun kund hiermit:

~~~~~~

Dass, da der kleine Stadtrath unterm 10. diess, nach dem Wunsch der Akademischen Curatel erkennt hat:

« Das Capital, von L. 1200. welches MhgHr Rathsherr « Zeerleder zu Stiftung einer Preis-Medaille der Curatel « geschenkt hat, solle unter die Verwaltung des Schul-« sekels gelegt, dafür ein förmlicher Revers ausgestellt, « und die Zinse jährlich à 4 p. § an die Curatel ausgerichtet « werden. » So bescheinigen Wir infolge dessen, dass bemeldetes der Akademischen Curatel zugehörende Capital von L. 1200 — in die Verwaltung des Schulsekels gelegt worden sey, und wir denselben für diese Summe als Schuldner gegen die Curatel anerkennen, mit der Verpflichtung, dass ihr alljährlich die Zinse davon zu vier vom Hundert, durch den Herrn Schulsekel Verwalter ausgerichtet werden sollen.

In Kraft dessen haben wir gegenwärtigen Revers durch unsern Hh. Präsidenten und Sekretair unterschreiben lassen, in Bern, den 13<sup>ten</sup> April 1809.

Der Präsident der Finanzkommission:

(sig.) Fischer.

Im Nahmen derselben,

Der Commissionsschreiber:

(sig.) L. J. Güder.

An Meine Hochgeachte Herren, Herren Kanzler und Curatoren der bernischen Akademie, Bern.

## Hochgeehrte Herren!

Ihrem geäusserten Wunsch gemäs, hat der kleine Stadt Rath das der Akademischen Curatel von MmHh. Rathsherrn Zeerleder geschenkte Capital von L. 1200 — unter die Verwaltung des Schulsekels gelegt, und erkennt : es solle dafür der Curatel ein förmlicher Revers ausgestellt und der Schulsekel als Schuldner gegen sie anerkennt, zugleich auch die Verpflichtung zugesichert werden die daherigen Zinse à 4 p. cento jeweilen der akademischen Curatel zu entrichten.

Die Finanzcommission hat die Ehre Sie MnHh. hievon zu benachrichtigen, mit dem Ersuchen nunmehr das Capital der L. 1200 dem Herrn Schulsekel Verwalter von Wagner gegen Quittung verabfolgen zu lassen, und den obbemeldten Revers bey ihm in Empfang zu nehmen.

Actum d. 13<sup>ten</sup> Aprill 1809.

Der Präsident der Finanz-Comission: (Sig.) FISCHER,

Nahmens derselben:

(sig.) L. J. GÜDER,

#### Den 23. October 1807.

Zedel an H. Gottl. Ziegler, stud. theol., des Pastetenbecks-Sohn.

Da die von ihnen, bey Gelegenheit der erledigten Lehrstelle der Mathematik an den untern Schulen abgelegten Proben in diesem Fache zur gänzlichen Zufriedenheit der akademischen Curatel ausgefallen sind, so hat die akademische Curatel beschlossen, Ihnen als ein Zeichen derselben, und zu fernerer Aufmunterung in Ihrem Fleisse zu beharren, eine Gratifikation von L. 300 ½ zu schenken, welche Sie auf 1. November nächstkünftig im Sekretariat der Curatel in Empfang nehmen können. Zugleich wird Ihnen angezeigt, dass Sie wegen Ihren Vices während der Vacanz obiger Lehrstelle, wie gebräuchlich werden entschädigt werden.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 111.

## Den 14. Aprill 1809.

Von der philologischen Fakultät wurden zwey Preisaufgaben ausgeschrieben; die eine philosophischen und die andere naturhistorischen Inhalts:

<sup>1</sup> L. 300 = 300 Franken alter Währung.

Ueber die philosophische: Wie unterscheiden sich Gedächtniss und Einbildungskraft von einander und worin stimmen sie überein? sind zwei Abhandlungen eingekommen. Die eine hat das Motto: Die Preisaufgaben sind nicht gegeben zur Berichtigung oder Erweiterung der Wissenschaften, sondern einzig um die Kenntnisse der Studierenden zu vermehren und zu berichtigen, ihre Kräfte zu üben, ihr Urteil zu schärfen.

Diese Schrift hat den Beifall des obern akademischen Raths als eine in Hinsicht auf Talente, Studien und eigenes Nachdenken vorzügliche Arbeit erhalten. Zwar ist die Aufgabe nicht durchaus befriedigend gelöst; der erste Theil, in welchem die verschiedenen Vermögen der Seele geschildert werden, ist im Verhältniss zum zweiten, der die eigentliche Beantwortung der aufgegebenen Frage enthält, etwas weitläufig und wortreich ausgefallen.

Durch die ausführlichen mit Verstand und Geschicklichkeit ausgeführten Erklärungen der einzelnen Vermögen, deren Gesetze, Eigenschaften, Vorzüge und Verhältnisse entwickelt werden, ist der Weg zur Vergleichung des Gedächtnisses und der Einbildungskraft vielleicht zu bequem worden, und deswegen der zweite Theil minder befriedigend ausgefallen; indess war ein Wegbereits von mehreren neuen Psychologen wie Kiesewetter, Abicht, Wezel und von Bonstetten eingeschlagen.

Die ganze Arbeit zeichnet sich durch Fleiss, Styl, Geschmack und Wärme, Deutlichkeit und Ordnung so vortheilhaft aus, dass der obere akademische Rath derselben nicht nur die Krönung mit der goldenen Medaille zuerkannt, sondern auch den Druck der Abhandlung auf akademische Unkosten beschlossen hat.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 388-389.

## Schulfest vom 6. May 1809.

Das Schulfest wurde nach Anleitung des Programs gefeiert und die betreffenden Preisschriften gekrönt, da sich denn bey Eröffnung der Zedel, folgende Namen fanden:

Philosophische Preisfrage — goldene Medaille — und Druck der Schrift auf akademische Kosten.

Gottlieb Ziegler, Theol. stud.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. II, S. 397.

## Die akademischen Preisaufgaben 1.

Je im Herbst hatten die vier Fakultäten verschiedene Themata einzugeben, aus denen fünf ausgewählt wurden, je eines für die theologische, juristische und medizinische Fakultät und zwei für die philologische, nämlich eines über die alte Literatur und das andere aus dem Gebiet der Mathematik oder Physik; für die theologische und die eigentlich philologische Preisschrift war die lateinische Sprache vorgeschrieben. Die Fakultäten gaben ihr Gutachten über die eingelaufenen Arbeiten ab, und auf Grund derselben verfasste der obere akademische Rat sein Befinden und Urteil, dasselbe wurde je am Schulfest verlesen mit einer der Situation angemessenen Ansprache. Diese Befinden, oft gelehrte Abhandlungen von hohem Interesse, nehmen nicht einen kleinen Teil der Manuale der Kuratel ein.

Der Preis bestand in einer goldenen Medaille im Wert von zwei Louisd'or, das Accessit war eine silberne Medaille von gleicher Grösse. Den 13. September 1819

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus: Prof. Dr. Fr. Haag, «Die Hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834.» (*Festschrift* zur Einweihung der neuen Hochschule, 4. Juni 1903), S. 229: «Die akademischen Preisaufgaben».

beschloss der Kleine Rat nach dem Antrag der Kuratel, von nun an die goldene Medaille im Wert von vier Louisd'or und die silberne im Wert von wenigstens zwei Dukaten prägen zu lassen.

Die akademische Jugend, vor allem aber die jungen Rechtsbeflissenen, beteiligte sich alljährlich mit rühmlichem Eifer und Fleiss an der ihr gebotenen Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Talente in selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu betätigen, mit einziger Ausnahme der Angehörigen der theologischen Fakultät, welche wegen ihrer Indolenz und Gleichgültigkeit diesem Institut gegenüber nicht bloss einmal harte Vorwürfe von seiten der Kuratel entgegennehmen mussten; es ist für den wissenschaftlichen Geist, der in den einzelnen Fakultäten herrschte, bezeichnend, dass z.B. auf das Schulfest 1825 die theologische Preisaufgabe unbeantwortet blieb, die juristische aber, «Abhandlung von der Lehre von der Gewährleistung nach bernischen Gesetzen», sieben Bearbeiter fand, worunter einer in untadeligem Latein schrieb, und die medizinische, «über die Wirkungen und Gebräuchlichkeiten der Jode und ihre Präparate in verschiedenen Krankheiten», drei.

Vom Jahre 1824 an wurden keine Preisaufgaben mehr für die Studierenden der philologischen Fakultät gestellt, dagegen wurden die gediegensten der lateinischen Reden, welche die Studiosi phil. vor ihrem Eintritt in das theologische Curriculum zu halten verpflichtet waren, mit Medaillen gekrönt und die Namen ihrer Verfasser am Schulfest proklamiert.

#### Die akademische Preismedaille.

Behelmte Minerva auf Postament, in der Linken eine Lanze haltend und sich auf einen ovalen Wappenschild (Bernerwappen) stützend, mit der Rechten einen Jüngling mit Lorbeerkranz schmückend. Umschrift, ACADEMIA. BERNENSIS. Unten in kleinerer Schrift, A. schenk.  ${\bf F}^1$ 

R). Innerhalb eines Lorbeerkranzes auf drei Zeilen gravierter Name und Jahreszahl: August Steck | Stud. Juris | 1815.

Geprägt in Gold. 13,75 Gramm. Durchmesser: 0<sup>m</sup>,015. Dieselbe Medaille wurde auch in Silber geprägt und verliehen <sup>2</sup>.

Ein späterer Stempel wurde von S. B. angefertigt und zeigt, abgesehen vom Künstlernamen, nur kleinere Abweichungen<sup>3</sup>.

S. B. ist als Samuel Burger zu deuten.

Der Medailleur Samuel Burger von Burg im Aargau wurde als Sohn des Petschierstechers Joh. Burger am 3. April 1791 geboren. Er entstammt einer eigentlichen Goldschmiedfamilie, liess sich später in Bern nieder und erhielt mehrfach Aufträge für Münzstempel, so für einen Sechzehnerpfennig der Stadt und Republik Bern und schuf eine Anzahl Medaillen, so auf die 1821 durch den Kanton Freiburg erfolgte Errichtung eines Denkmals in Gestalt eines Obelisken auf dem Schlachtfelde von Murten zur Erinnerung an den Sieg vom 22. Juni 1476. Burger starb am 12. Dezember 1848. (Schweizer Künstlerlexikon, S. 242.) Von Burger stammt auch die Inselmedaille. (Vergl. «Die Inselmedaille und ihre Geschichte» in der Revue suisse de numismatique, Bd. XII, und im Neuen Berner Taschenbuch pro 1904.)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Albrecht Ludwig Schenk, Graveur, von Eggiwyl, wurde am 21. Februar 1778 geboren. Als Arbeiter der obrigkeitlichen Münze in Bern beteiligte er sich an den Kunstausstellungen in Bern (von 1804, 1810 und 1818) mit Abgüssen von Petschaften von Medaillen und Münzen, die er selbst gestochen, ferner mit der Preismedaille für die Kunstausstellung von 1810. Schenk starb am Typhus am 28. Oktober 1818. (Diese Mitteilungen verdanke ich der Zuvorkommenheit des Herrn Staatsarchivar Dr. Türler in Bern.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein ungraviertes silbernes Exemplar im Gewichte von 12 Gramm befindet sich im Besitz von Herrn Fürsprecher Stettler in Bern. Silberne Preismedaillen wie die beschriebene sind sehr selten; goldene finden sich noch einige in Privatbesitz.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Goldenes Exemplar von 1830 (Ed. Stettler aus Bern, stud. juris, 1830 verliehen) im Gewicht von 15 Gramm auch im Besitze von Herrn Fürsprecher Stettler, Bern.

Ich Endsunterschriebener bescheinige hiermit, von der Tit. akademischen Curatel allhier, das ihr von MmHh. Rathsherrn Zeerleder geschenkte Capital von Eintausend zweihundert Schweitzer Franken, empfangen, und zu derselben Handen unter meine Verwaltung als Verwalter des Schulsekels genommen zu haben.

Bern, d. 21. April 1809.

(sig.) VON WAGNER.

Verwalter des Schulsekels.

## Sitzung vom 9<sup>ten</sup> Mertz 1810.

Præsentes Tit. Canzler, Curator Ith.

Zedel an Prorector.

Das diesjährige Schulfest ist festgesetzt auf Sonntag den 5. Mäy. Ew. Magnificenz werden dessen berichtet, mit dem Ersuchen in Ihrer an diesem Tage abzuhaltenden Rede anzumerken, dass die Hallerische Medaille auf den 1. November nächstkünftig zum 1. Male werde ertheilt werden, als welche Anzeige dem Reglement über die Vergebung dieser Medaille vorgeschrieben ist.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 58.

## Den 4. August 1810.

Zedel an Untern Akademischen Rath.

Da in diesem Jahre zum erstenmal die von Me HgH. Rathsherr Zeerleder gestiftete Hallerische Medaille ertheilt werden soll, so belieben Sie Tit. nach Vorschrift des deshalb erlassenen Reglements die 4 Fakultäten der Akademie zu versammeln und in Sessione das ganze Reglement ablesen zu lassen, worauf jede derselben besonders nach § 1 ihren einfachen oder doppelten

Wahlvorschlag zu machen hat; zugleich wird denn auch jede Fakultät über jede der sie laut § 5 betreffenden Preisfragen einen 4fachen Vorschlag abfassen, und Sie Tit. belieben denn dies alles sowohl die Wahl- als die Preisfragen-Vorschläge der Curatel bis spätestens den 1. Montag im September versiegelt einzugeben, damit dennzumal das weitere verfügt werden könne. MeHgh. erwarten dass Sie Tit. diesem Auftrage mit aller derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt entsprechen werden, die diese schöne und für die Akademische Jugend aufmunternde Stiftung verdient, und durch welche der Zweck derselben erreicht werden mag.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 150.

## Den 7. September 1810.

## Zedel an Prorektor.

Ihm anzeigen, dass aus den von den verschiedenen Fakultäten als Concurenten vorgeschlagenen Candidaten Herr Friedrich Fischer, von der juridischen Fakultät vorgeschlagen, sich den Vorschlag verbeten habe.

Herr Rudolf Trechsel von der medizinischen Falkultät vorgeschlagen, aber niemals die untere Schule besucht habe, mithin die durch das Reglement geforderten Requisite nicht besitze, dass hiemit Candidaten verbleiben Herr Gottlieb Ziegler S. M. C. vorgeschlagen von der Theologischen und Philologischen Fakultät Herr Gottlieb Wyss, vorgeschlagen von der juridischen Fakultät und

Herr **Carl Wyss**, vorgeschlagen von der Philologischen Fakultät.

Selbige sollen Sonntag, den 8. bei Herrn Canzler die Mottos abholen und Montags, den 10. Morgens um 7 Uhr im grossen Auditorio sich einfinden, um die Proben zu bestehen.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 176.

## Montag den 10. September 1810.

Oberer Akademischer Rath.

Anzeige dass Herr Karl Wyss sich vom Vorschlag zurückgezogen habe, indem er erst seit 2½ Jahren in der Akademie sei.

# Den beiden übrigen Herren Candidaten wurden folgende Fragen aufgegeben, welche sie ohne fernere Hülfsmittel bis um 2 Uhr Nachmittags ausarbeiten sollen.

1. Theologische Frage: Giebt es Mythen in der heiligen Schrift?

Wie kann man sie eintheilen? Exempel jeder Art. Wird durch Annahme von Mythen das Ansehen der heiligen Schrift als solcher verringert?

- 2. Juridische Frage: Wodurch unterscheiden sich Nachlässigkeit und Gefährde, und worin stimmen sie überein?
- 3. Mathematische: Was ist ein Logarithmus überhaupt und ein gemeiner Logarithmus insbesondere? Welches sind die allgemeinen Eigenschaften und Vortheile der Logarithmen?
- 4. Philosophische: Was sind Ideen (Vernunftsbegriffe) und wie unterscheiden sie sich von Anschauungen und Verstandsbegriffen?
- 5. Physikalische: Regnet es blos aus den Wolken oder erstreckt sich der Prozess der Regenbildung weiter?
- 6. Philologische: Ist es der Mühe werth die griechische Sprache zu lernen, da die vorzüglichsten Werke in den Uebersetzungen können gelesen werden?
- 7. Naturhistorische: Was ist ein Natursystem? Worin besteht sein Zweck und Nutzen?
- 8. Vaterländische Geschichte: Ist die Geschichte Wilhelm Tells eine historische Thatsache, oder eine in die Schweizergeschichte aufgenommene nordische Sage? Mit welchen vorzüglichsten Gründen werden die dagegen angebrachten Zweifel widerlegt?

Von diesen Fragen muss jeder Concurrent aus den beiden ersten die sein Fach betreffende, aus den 6 letztern 3 nach freier Auswahl behandeln.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 177.

## Den 24. September 1810.

Schreiben an Kirchen-Rath.

Einladung ad formam; mit Beifügen, dass man denselben zur bestimmten Zeit vom Chorhaus weg begleiten werde.

Schreiben an Herrn Kirchmeyer Rodt.

Bei der auf den 1. November angesetzten Inauguration des Herrn Prorektors wird zum erstenmale die Hallersche Medaille ertheilt werden; MeHgHh. die Curatoren der Akademie wünschen diese Ertheilung mit einiger Feierlichkeit vor sich gehen und zu dem Ende bei derselben einige Musik aufführen zu lassen; Sie Tit. werden diesemnach höflich ersucht, den Herrn Musikdirektor Guéring zu autorisiren, dass er die Mitglieder des Selechts dazu einladen sowie auch über die Pauken und andere Instrumente oder Musikalien disponieren könne, als für welche Gefälligkeit Ihnen MeHGHh. bestens verbunden sein werden.

Schreiben an Stadt- und Garnison-Commando.

Ein Unteroffizier mit vier Mann Wache begehren für bemelten Tag, Morgens um 9 Uhr, bei der unteren Kirchthüre auf dem Kirchhofe sich einzufinden.

## Zedel an Herrn Musik-Direktor Guéring.

MeHGHh. die Curatoren der Akademie haben dasjenige beträchtliche Verzeichniss der Herren Musik-Liebhaber erhalten, deren Beihülfe zur Aufführung der Musik bei Ertheilung der Hallerschen Medaille auf 1. November erforderlich wäre, und in dem durch oftmalige Erfahrung wohlbegründeten Zutrauen auf derselben Gefälligkeit, werden Sie Tit. Herr Direktor anmit ersucht, dieselben im Namen der Curatel einzuladen, auch diesmal an dieser alle fünf Jahre wiederkehrenden Feierlichkeit Antheil nehmen zu wollen, da Sie denn, denjenigen welche Ihre Beistimmung geben würden, zugleich die nöthige Musik mittheilen und die Abhaltung der Probe festsetzen können und dieselben des Danks der Curatel bestens versichern wollen, anschlussweise erhalten Sie das daherige Verzeichniss wieder zurück.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 178 u. ff.

## Den 24. September 1810.

~~~~~~

Schreiben an Herrn Rathsherr Zeerleder.

Die Curatel der Akademie rechnet es sich zur Pflicht, Ewr. Wohlgeboren anzuzeigen, dass die von Wohldenselben gestiftete Hallersche Medaille in diesem Jahr zum erstenmal nach dem darüber bestehenden Reglemente vergeben worden ist.

Herr Gottlieb Ziegler S.M.C. und Elementarlehrer, ein junger Mann, der während seinen Studien sich durch Talente, Fleiss und gute Aufführung ausgezeichnet hat, obschon seine Lage und Erziehung ihm keine Hülfsmittel anbotten, hat nach den im Concurs abgelegten Proben selbige erhalten.

Die Ertheilung der Medaille selbst wird bei der Inauguration des Prorektors Donstags, den 1. November,

Morgens um 10 Uhr im Chor des grossen Münsters vor sich gehen.

MeHGHh. die Curatoren hoffen, dass Ew. Wohlgebohren dieser Wohldenselben zu verdankenden Feierlichkeit, welche für die sämmtliche akademische Jugend, eine so mächtige Aufmunterung sein muss, beiwohnen wollen, als zu welchem Ende Ew. Wohlgeboren dazu anmit höflichst eingeladen werden.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 183.

Den 24. September 1810.

Curatel-Sitzung.

Præsid. Tit. Omnes.

Zedel an Untern Akademischen Rath.

MeHGHh. die Curatoren der Akademie haben die Inauguration des Herrn Prorektors für das nächste akademische Jahr angesetzt auf den Donstag den 1. November Vormittags um 10 Uhr. Da nach derselben zum erstenmal die Hallersche Medaille ertheilt werden soll, so wird die Inauguration für diessmal im Chor des grossen Münsters vorsichgehen. Sie MeHGHh. werden dessen berichtet mit dem Ansinnen, sich an bemeltem Tage Morgens um ¹/₄ tel vor 10 Uhr auf dem Chorhaus einzufinden, um die Curatel und den Kirchenrath in den Münster zu begleiten. Dabei werden Sie ersucht, sämmtliche akademische Lehrer einzuladen, sich bei dieser Ceremonie einzufinden um das Handgelübd abzulegen, bei welcher Gelegenheit auch Herr Professor Hochstetter sein Patent erhalten wird. Auch werden Sie sämmtliche Studiosen der Akademie einzuladen belieben, sich im grossen Auditorio zu versammeln und 1/4 vor 10 Uhr in Ordnung in das Chor sich zu begeben. Endlich belieben Sie auch dem Herrn Gottlieb Ziegler, Elementar-Lehrer und S.S.M.C.

anzuzeigen, dass ihm auf die abgelegten Proben hin die Medaille zugesprochen worden sei, und dass er sich zum Empfang derselben an obbemeltem Tag ebenfalls im Chor des grossen Münsters einfinden soll. Das Programm der Feierlichkeit selbst wird Ihnen ehestens zugesendet werden.

Zedel an Untern Schulrath.

Obidem für die Schullehrer mit dem Beifügen, dass blos die Gymnasianer und die Schüler der ersten Classe aus beiden Abtheilungen, sich dabei einfinden sollen.

Schreiben an Stadt-Rath.

Einladung ad formam, nebst Ansuchen um Bewilligung des Chors.

Schreiben an Rath.

Einladung ad formam.

Den 24^{ten} September 1810.

Ober Akademischer Rath.

Urtheil und Befinden des Obern Akademischen Rath über die von den Candidaten für die Hallersche Medaille geleisteten Proben.

Zum erstenmal hatte in diesem Jahre, der Obere Akademische Rath das angenehme Pensum, die unter dem 1^{ten} Jenner 1809 gestiftete Hallersche Medaille zu ertheilen. Diese ehrenvolle Auszeichnung soll nach den

Worten des Stiftungsbriefs je alle 5 Jahre von der Akademischen Curatel nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer und nach bestem Wissen und Gewissen demjenigen jungen Mann nach Vollendung hiesiger Studien zukommen, der sich, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie durch eine vorzügliche Aufführung, Fleiss und Talente am meisten wird ausgezeichnet haben.

Es gereichte der Obern Akademischen Behörde zum Vergnügen und der studierenden Jugend zur Ehre, dass nach der langen Unterbrechung, welche die Revolutions-Jahre, in der öffentlichen Erziehung bewürkt hatten, und seit der kurzen Dauer der neuen Organisation derselben, von den Fakultäten der Akademie, dennoch mehrere junge Männer als Candidaten für diese Denkmünze vorgeschlagen werden konnten, obschon die durch das Reglement geforderte Bedingung der Besuchung der Untern Schulen, während mehreren Jahren noch einige davon ausschloss, und so die Anzahl derselben auf wenige beschränkte.

Von den vorgeschlagenen Candidaten blieben blos zwei im Concurse, der eine aus der Theologischen der andere aus der Juridischen Fakultät und diese beiden leisteten diejenigen Proben, welche nach dem Inhalt des daherigen Reglements bei einer mehrfachen Concurrenz über die Ertheilung des Preises entscheiden. Diese Proben bestehen darin, dass an dem zu Ablegung derselben festgesetzten Tage den Candidaten sieben bis dahin blos der Curatel bekannte Aufgaben, über Mathematik, Physik, Philologie, Vaterländische Geschichte, Naturhistorie, Philosophie und über das besondere Fach der Candidaten nemlich Theologie, Jurisprudenz oder Medizin vorgelegt werden, von denen jeder Candidat auf der Stelle, und ohne irgend eine Beihülfe die seines Faches und von den übrigen 6 wenigstens 3 nach freier Auswahl innert 6 Stunden schriftlich bearbeiten muss und

hernach seine Arbeit statt der Unterschrift mit einem Motto bezeichnet, welches er vorher ausgewählt und in einem verschlossenen Zedel an den Canzler der Akademie deponiert hat.

Beiden Concurrenten gebührt das hier öffentlich abgelegte ehrenhafte Zeugniss, dass sie in ihren Proben unverkennbare Beweise einer wohlangewandten Jugend und mannigfaltig erworbener Kenntnisse abgelegt und sich so der Ehre als Candidaten für die Medaille bezeichnet zu sein, würdig erzeigt haben.

Der Candidat mit dem Motto: « Nisi utile est quod facimus stulta est gloria » beantwortete die sehr schwierige Theologische Frage über die Mythen in der Heil. Schrift und deren Einfluss, in reiner lateinischer Sprache, wo nicht ganz befriedigend doch planmässig und richtig, auf eine Weise, die einen denkenden und mit Kenntnissen ausgerüsteten Kopf nicht verkennen lässt.

In Beantwortung der Mathematischen Frage über die Logarithmen, zeichnete er sich vorzüglich aus, und die daherige Arbeit, hätte unter den Umständen ihrer Abfassung durchaus nicht befriedigender ausfallen können. In der Aufgabe über die Nützlichkeit der Kenntniss der griechischen Sprache, zeigte er ebenfalls eine richtige Urtheilskraft und Gefühl für das Schöne. Auch seine Behandlung der letzten Frage über die Authenticität der Geschichte Wilhelm Tells in Entgegenstellung mit der Meinung, dass dieselbe blos eine Nordische in die Geschichte unserer Väter aufgenommene Sage sei, hat Verdienste, obschon aus derselben erhellet, dass er sich mit näherer Untersuchung dieser Controvers nicht abgegeben, sondern mit theilnehmender Vorliebe, mehr die Kenntniss der Thatsachen im allgemeinen zu erwerben sich beflissen, als aber die Begründtheit solcher Zweifel erdauert hat, welche erst im Verlaufe späterer Jahrhunderte gegen solche Thatsachen hingeworfen wurden, die vorhin stets allgemein für wahr anerkannt waren,

und bei Gelehrten und Ungelehrten durch die in allen Umständen übereinstimmende und mit Festigkeit hergebrachte Tradition durchgehends unbestrittenen Glauben gefunden hatten.

Der Candidat mit dem Motto: « Nulla pallescere culpa» beantwortete die juristiche Frage über den Unterschied zwischen Nachlässigkeit und Gefährde erschöpfend und so vollständig, dass kein Zweifel gegen seine in das Gebiet seiner Hauptwissenschaft eindringende Kenntniss übrig bleiben konnte, wenn schon die Frage an und für sich sehr schwierig war; die Beantwortung ist in lateinischer Sprache, die zwar nicht von Fehlern frei, doch den Beweis leistet, dass der Verfasser die zahlreichen in dieser Sprache geschriebenen vortrefflichen Hülfsquellen bereits vielfach benutzt hat. Seine Arbeiten über die Fragen der Nützlichkeit der Kenntniss der griechischen Sprache, über den Unterschied zwischen Vernunft-Ideen und Verstandes-Begriffen und über die Bestandtheile und Nützlichkeit eines Natursystems sind gut, doch nicht so vorzüglich, wie die Arbeiten des ersteren über die 3. von demselben gewählten Nebenfragen. Es erhellet aus denselben, dass der Verfasser sich ganz seinem Fache gewidmet, und die übrigen Fächer nur insoweit betrieben habe, als sie für ihn Hülfsmittel waren, oder von einem gebildeten Manne gekannt werden müssen.

Der Obere Akademische Rath glaubt diesem nach: dass jedem der beiden Concurrenten in Rücksicht auf die guten Zeugnisse ihrer Lehrer, und auf die abgelegten Proben die Medaille der Stiftung gemäss hätte zugesprochen werden können, dass aber bei der Nothwendigkeit einer Auswahl unter denselben, in Betrachtung des allgemeinen Lobs eines ausgezeichnet guten Betragens und eines aus den Proben sich ergebenden grössern Umfangs an erworbenen Kenntnissen nach reifer Erwägung der Preis beigelegt werden muss; dem Motto: «Nisi utile est quod facimus stulta est gloria», als

dessen Verfasser nach Entsieglung desselben sich erzeigt hat.

Herr **Gottlieb Ziegler**, S.M.C. Lehrer der dritten Klasse der Elementarschule.

Folgen die Unterschriften.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. III, S. 185.

Den 14. Aprill 1815.

Urtheil und Befinden des Obern akademischen Raths über die zur Beantwortung der im Herbst 1814 aufgegebenen akademischen Preisfragen eingelangten Abhandlungen.

Die Beantwortung der juridischen Aufgabe: «Bestimmung des Unterschieds zwischen der einlässlichen und uneinlässlichen Vertheidigungsart » ist in zwei Abhandlungen versucht worden. Beide sind in lateinischer Sprache abgefasst, was schon an sich ihren Verfassern zum besondern Verdienst gereicht.

Die einte dieser Abhandlungen, mit dem Motto: «Audiatur et altera pars » zeichnet sich jedoch vor der andern sowohl durch ihre Bestimmtheit, als durch die darin enthaltenen Citate zu ihrem Vortheil aus, welche letztere beweisen, dass es ihr Verfasser im Quellen-Studium ziemlich weit gebracht habe. — Der akademische Rath hat daher diese Arbeit einmüthig der Krönung mit der goldenen Medaille würdig erachtet.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. V, S. 334.

Freytag, den 5. May 1815, Schulfest.

Als Verfasser der **Preis-Abhandlungen** ergeben sich in den Mottos:

1. Für die *juridische*, zum *Preis* mit dem Motto: « Audiatur et altera pars »:

August Steck, Stud. juris aus Bern.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. V, S. 344.

Den 11. August 1815.

~~~~~~

Zedel an Titl. Untern Akademischen Rath.

Der Zeitpunkt der Austheilung der Hallerschen Medaille nach der Stiftung des HgHh. Rathsherrn Zeerleder, und nach dem darüber vorhandenen Reglement vom 3. Merz 1809 i wird in kurzem wieder eintreten. Sie werden demnach höfl. ersucht der Curatel der Akademie darüber die angemessenen Vorschläge zu hinterbringen.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. V, S. 104.

#### Den 11. Oktober 1815.

Zedel an Titl. Untern Akademischen Rath.

Nachdem die verschiedenen Fakultäten der Akademie in ihren Vorschlägen diejenigen Ihrer Studiosen verzeichnet hatten, welche nach den verschiedenen äussern Requisiten allenfalls für die Hallersche Medaille hatten concuriren können, erzeigte es sich, dass aus derselben Zahl mehrere besonders verdiente junge Männer entweder nicht Lust hatten die vorgeschriebenen Proben zum Concurs zu bestehen, oder aber die Auszeichnung ohne vorgegangene Proben auch nicht zu empfangen wünschten, und dass mithin nach ihrem Austritt aus dem Vorschlag entweder der Zweck der Stiftung bey Ertheilung der Medaille nicht ganz erreicht, oder aber bev

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Literarisches Archiv, Bd. III, S. 157.

der Uebertragung an einen der Austretenden gleichfalls zum Theil verfehlt werden dürfte. Aus diesen Gründen haben MnHgHh. die Curatoren der Akademie beschlossen, die Ertheilung dieser Medaille einstweilen zu suspendiren und mit derselben bis auf die nächste Gelegenheit abzuwarten, wo sie ganz nach dem Geiste der Stiftung wird zugesprochen werden können.

Sie MnwdHh. werden dessen anmit bestens berichtet, mit dem Ersuchen, dem Herrn Professor Beck als antretenden Prorektor, die Suspension anzuzeigen, damit in seiner Inaugurationsrede die Ertheilung nicht angekündigt werde und dann noch von Ihnen aus, durch angemessene Akademische Promulgation allen Betreffenden bekannt zu machen, dass die Inauguration nicht im Chor des grossen Münsters, wie im Program angezeigt war, sondern wie gewöhnlich im grossen Auditorio vor sich gehen werde.

## Das Müslin-Stipendium 1

gestiftet durch den grossen Kanzelredner David Müslin, Pfarrer am Münster in Bern, laut Testaments-Urkunde vom 28. Januar 1816. Der hochherzige Stifter bezeichnet dasselbe als von ihm gestiftet zum Andenken seines besten Freundes und Amtsgenossen, des am 10. Januar 1813 als oberster Helfer am Münster verstorbenen Herrn Ludwig Stephani, als Denkmal seiner Verdienste um Kirche und Vaterland, « damit sein Name nicht untergehe in den Fluthen der Zeit. » Aus den Zinsen des Legates von 5000 Bernpfund oder 1500 Bernkronen sollen jeweilen ein homiletischer und ein katechetischer Preis von je 4 und, wenn das Kapital sich vermehrt, von je 5 Berner-Doublonen bei der Konsekration der Predigtamts-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Prof. D<sup>r</sup> Eduard Müller: «Die Hochschule in Bern in den Jahren 1834-1884». (Festschrift zur 50. Jahresfeier der Stiftung), S. 137.

kandidaten an diejenigen Kandidaten verabreicht werden, welche nach Urtheil der Prüfungs-Behörde die beste Probe-Predigt und Katechisation gehalten, vorausgesetzt, dass diese überhaupt als preiswürdig erklärt werden können. Die Preise sind längere Zeit wegen Verhandlungen des Erziehungs-Departements mit den Erben des Testators über die von diesem gewünschte Form der Vertheilung, welche nunmehr geordnet ist, nicht ausgerichtet worden, so dass sich das Kapital vermehrte und nunmehr laut Rechnung auf den 31. Dezember 1883 Fr. 23,883 50 ausmacht.

Da die Stiftungsurkunde noch nicht gedruckt, lassen wir sie hier im Wortlaute folgen:

## Stiftungs-Urkunde

über das Stipendium zweier Freunde.

Ich David Mueslin, Burger der Stadt Bern, der Zeit 2<sup>ter</sup> Pfarrer am Münster, stifte dieses Stipendium zum Andenken meines besten Freundes und Amtsgenossen, des den 10. Jenner 1813 als oberster Helfer am Münster verstorbenen Herrn Ludwig Steffani, von Aarau, als Denkmal seiner Verdienste um Kirche und Vaterland, damit sein Name nicht untergehe in den Fluthen der Zeit. Ueber dieses Stipendium zweier Freunde mache ich nun folgende

## testamentliche Verordnung:

1. Von meinen Erben soll besag meines Testaments innert einem halben Jahr nach meinem Absterben in die Hände der obersten akademischen Behörde in Bern entrichtet werden die Summe der fünftausend Bernpfunde oder 1500 Kronen <sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Abänderung dieses 1. Art.: Siehe unten am Ende des Reglements.

- 2. Aus dem Abnutz derselben sollen zwei Stipendia oder Premien errichtet werden, jedes zu 4 Dublonen in Gold. Wenn aber das Kapital um 1000 Pfund sich vermehrt haben wird, so soll auch jede Premie um eine Dublone vermehrt werden.
- 3. Mit der Austheilung dieser Premien soll es also gehalten werden:
  - a) Mit dem homiletischen Premium: Wenn nemlich alle Probpredigten der Kandidaten pro Ministerio abgehalten sein werden, so versammelt sich das Kirchen-Konvent und entscheidet vorerst die Frage: Hat eine dieser Predigten das Premium verdient? Ist diese Frage durch die Stimmenmehrheit bejahend entschieden, so werden die zwei besten vorgeschlagen, und der vorzüglicheren der Preis zuerkannt. Bei innstehenden Stimmen soll der Professor der praktischen Theologie nach seiner Totalkenntniss beider Subjekte entscheiden. Würde aber von allen Probpredigten keine des Preises würdig gefunden, so soll derselbe für diesmal eingestellt und zum Kapital geschlagen werden.
  - b) Mit dem catechetischen Stipendium soll es folgendermassen gehalten werden:

Die bei dem catechetischen Examen anwesenden Elektoren wählen am Ende derselben die zwei besten aus; welche denn den gleichen Nachmittag über die am Morgen catechisirte Frage eine förmliche kurze Kinderlehr, mit Exordium und Applikation zu halten haben; nach deren Beendigung die Elektoren dem Bessern das Premium zusprechen.

Sollten sich in der ganzen Promotion keine zwei finden, die diese Probe bestehen dürfen, oder sollte keiner des Preises würdig gefunden werden, so wird derselbe wie oben zum Kapital geschlagen. Bei innstehenden Stimmen entscheidet der Professor der praktischen Theologie.

- 4. Beide Stipendia werden am Ende der Handauflegung vor der ganzen Versammlung als das Stipendium der beiden Freunde durch den Dekan ausgetheilt. Auf welches jedesmal die ganze Promotion, unangesehen ihrer Herkunft concurieren kann.
- 5. Da der einzige Zweck dieser Stiftung Aufmunterung der jungen Geistlichen ist, sich im homiletischen und catechetischen Fache möglichst zu vervollkommnen, so setze ich eine Probezeit von 10 Jahren, von der ersten Austheilung an gerechnet fest; nach deren Verlauf die oberste Kirchenbehörde entscheiden wird, ob dieses Stipendium seinen Zweck erreiche; ob es fortdauern, oder ob das ganze dennzumal vorhandene Kapital an meine Erben zurückgegeben und die Stiftung aufgehoben werden solle.
- 6. Endlich verordne ich ausdrücklich, dass bei jeder Preisaustheilung diese gegenwärtige Stiftungsurkunde öffentlich und wörtlich abgelesen werde. Und da ich durch neuere Beispiele belehrt worden bin, wie leicht man sich willkürliche Abweichungen von dem Willen der Stifter solcher Stipendien erlaubt, so verordne ich hier bestimmt: dass sobald meine Nachkommen eine solche den oben angegebenen Zweck dieser Stiftung behindernde Abweichung gesetzlich erweisen und zugleich ihre Abstammung von mir rechtsgültig bescheinigen können, sie berechtigt sein sollen, das ganze zu der Zeit vorhandene, von mir herrührende Kapital dieser Stiftung zurückzufordern. Sie sollten es denn in zwei gleiche Hälften theilen, deren die einte den Abstämmlingen meiner ältern Tochter Marie, verwittwete Haller, die andere den Abstämmlingen meiner

jüngern Tochter Elisabetha, verheirathete Hebler, zukommen, und nach der Zahl ihrer Köpfe unter sich vertheilt werden soll.

Gott begleite nun diese Stiftung mit Seinem Segen! Gegeben in Bern den 28. Jenner 1816.

(sig.) David MÜSLIN,
2107 Pfarrer am Münster, als Testator.

Um dieser Stiftungs-Urkunde testamentliche Form und Kraft zu geben, bezeugen wir die Unterschriebenen, dass der Testator uns diese, von ihm eigenhändig geschriebene Urkunde bei völlig gesunden Sinnen und Verstand vorgelesen und uns ersucht habe, dieselbe als seine testamentliche Zeugen zu unterschreiben.

In Bern den 28. Jenner 1816.

(sig.) S. Wilh. EBERSOLD,
Dritter Pfarrer am Münster als hiezu berufener Zeuge.

(sig.) B. HÜNERWADEL, Professor der Theologie als zweiter hiezu berufener.

ad. Art. 1. Durch die Umstände genöthigt habe ich diesen 1. Art. in meinem Testament vom 18. Juni 1819 also abändern müssen: Wenn denn alle diese drei Kinder Hebler soweit erzogen sind, dass sie im Stande sind, ihr Brod zu verdienen, so sollen diese D. 1500 der hiesigen obersten akademischen Behörde herausgegeben werden, um damit nach Vorschrift des hier beiliegenden Reglements zu verfahren, dies giltet aber nur so lang meine Frau lebt. Ein Jahr nach ihrem Absterben sollen diese D. 1500 der Curatel übergeben werden, um damit nach Inhalt dieses Reglements zu verfahren.

Als mit welcher mich schmerzenden Abänderung ich das ganze übrige Reglement nochmals bestätige in Bern den 18. Juni 1819.

(sig.) Dav. MÜSLIN, Erster Pfarrer am Münster als Testator.

Homologiert den 5. Dezember 1821.

Die getreue Abschrift bescheint:

Bern den 1. September 1837.

Der erste Sekretär des Erziehungsdepartementes (sig.) G. HÜNERWADEL.

Auszug aus dem Testamenten-Buch der Stadt Bern, N° IV, S. 252-255.

## Den 3<sup>ten</sup> May 1816.

## Befinden über die Austheilung der Hallerschen Medaille.

Nachdem am heutigen Schulfeste institutionsgemäss, diejenigen Preise ertheilt worden, welche von Jahr zu Jahr die vorzüglichen Arbeiten der Studiosen in den verschiedenen Fächern und die ordentlichen Fortschritte der Schuljugend auf der Stufenleiter ihrer Bildung erfreuend und aufmunternd zu bezeichnen, bestimmt sind; bleibt für diesmal nach Verlauf von fünf Jahren MnHgHh. Canzler und Curatoren der Akademie die angenehme Pflicht übrig, den ersten akademischen Preis, gestiftet von einem Magistrat der Republik, zu Ehre des grossen Hallers und zu Aufmunterung der studierenden Jugend, zu ertheilen.

Nach dem eigenen Reglemente über diese Stiftung hätte der Concurs zu dieser ehrenvollen Auszeichnung im verflossenen Spätjahr eröffnet werden sollen und die Vorschläge der Fakultäten bezeichneten mehrere junge Männer, als des Concurses fähig und der Ehre würdig; allein einigen mangelten positive Erfordernisse in Hinsicht auf die Dauer, der in der hiesigen Anstalt zugebrachten Zeit, andere verbaten sich den Concurs, oder bezeugten bescheiden, dass bei dem Rücktreten der Mitvorgeschlagenen, ihnen der Vorzug nicht gebühren könne.

Unter solchen Umständen beschloss die Curatel, lieber die Ertheilung des Preises aufzuschieben, als demselben irgend etwas von dem hohen Werthe zu benehmen, den er für die Akademiker haben soll, und auch in den Augen der obersten Vorsteher der Anstalt hat. MeHgHh. sehen sich nunmehr auch im Falle, diese Auszeichnung mit voller Ueberzeugung nach den Worten und dem Geist des Stiftungsbriefes zuzusprechen: « Es soll nemmlich diese Denkmünze je alle fünf Jahre, von der akademischen Curatel oder jedermaligen obersten bernischen Behörde der hiesigen Akademie und Schulen, nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer, und nach bestem Wissen und Gewissen demjenigen jungen Manne nach Vollendung seiner Studien ertheilt werden, der sich, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie, durch Aufführung, Fleiss und Talente am meisten wird ausgezeichnet haben.»

Dieser Vorschrift zufolge und nach eingeholtem Befinden des Akademischen Raths hat die Curatel der Akademie einmüthig befunden:

1. Es trete nach § 3 des Reglements vom 3<sup>ten</sup> Merz 1809 der Fall ein, für diesmal die Hallersche Medaille ohne Concours zu ertheilen, indem unter den vorgeschlagenen Candidaten sich einer befinde, der alle positiven Requisite besitze, und überdem während seiner ganzen Laufbahn von den untern Klassen der Schule, bis in die obere Akademie jeweilen durch Aufführung, Fleiss und Talente sich so ausgezeichnet habe, dass ihm die

unausgesetzte Zufriedenheit seiner Lehrer und fortwährend eine der beiden ersten Stellen unter seinen Gefährten zugekommen sey.

2. Statt der eigenen Feierlichkeit bei Ertheilung der Hallerschen Medaille, und in Vorbehalt der Revision der daherigen reglementarischen Vorschriften solle dieselbe für diesmal am Ende des Schulfests durch Verlesung des gegenwärtigen Befindens und durch Proklamation des Gekrönten vor sich gehen.

So denn nach wurde mit einhelligen Stimmen des grossen akademischen Preises der Hallerschen Medaille würdig erachtet:

Herr **August Steck** von Bern; Studiosus der Rechtsgelehrsamkeit und der Philologischen Wissenschaften.

Möge diese ehrenvolle Auszeichnung denselben anfeuern, dereinst im thätigen Leben die Erwartungen zu erfüllen, zu denen seine Familie, seine Lehrer und seine Mitbürger berechtigt sind; möge er durch die Vereinigung der Eigenschaften des Herzes und des Kopfes sich zum achtungswerthen und brauchbaren Manne bilden und fernerhin mit dem schönsten Attribut des Verdienstes mit anspruchloser Bescheidenheit seine wahren Vorzüge bewähren.

Euch akademische Jünglinge diene diese Auszeichnung eines Eurer Gefährdten zur Aufmunterung, von Euch hängt es ab, durch Aufführung und Fleiss, die Euch von der Vorsehung bescheerten Anlagen, treu und sorgsam zu benützen, und wenn auch im Gedränge des Lebens nicht äusserer Lohn stäts dem Verdienste folgt, so bleibt unverhinderlich der Lohn des Gefühls der Pflicht-Erfüllung, die vermehrte Brauchbarkeit und die Stärkung der Seelenkräfte, deren Spielraum nicht auf diese Gegenwart beschränkt ist.

~~~~~~

Aktum ut supra.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VI, S. 114.

Samstag, den 11. May 1816.

Schulfest nach dem Programm.

Dem Herrn August Steck aus Bern, Stud. juris wurde durch Ablesung des daherigen Befindens des Obern Akademischen Raths die Hallersche Medaille ertheilt.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VI, S. 120.

Den 25. April 1820.

Von MnHgHh. der Curatel wurde erkannt, die Austheilung der Hallerschen Preis-Medaille, welche laut dem Stiftungs-Reglement diess Jahr wieder hätte ertheilt werden sollen, auf das Schulfest von 1821 zu verschieben, weil kein alle Requisita vereinigendes Subjekt sich vorfinde.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VIII, S. 140.

Oberer Akademischer Rath.

Sitzung, Mittwochs, den 26 $^{\rm ten}$ April 1820.

Praesentes.

MnHgHn. Rathsherr von Mutach, Präsident.

Curatoren: MnHgHn. von Jenner und Bay.

Professoren: MnHh. Studer, Schnell und Meissner.

Urtheil und Befinden des Obern Akademischen Raths über die zu Beantwortung, der im verflossenen Jahr aufgegebenen Akademischen Preisfragen eingelangten Abhandlungen.

Bei dem Schlusse dieses Befindens, findet der Obere Akademische Rath angemessen, die Bemerkung zu machen, dass eigentlich in diesem Jahre die Austheilung der Hallerischen Preis-Medaille hätte vor sich gehen sollen, da diese Medaille nach den Statuten des Stifters alle 5 Jahre ausgetheilt werden soll, und die erste Austheilung im Jahr 1810 statt fand. Aus triftigen Gründen, und in Berücksichtigung des Umstands, dass diese Austheilung im Jahr 1815 auch aufgehoben worden, und damahls erst im Jahr 1816 erfolgt ist, hat indess der Obere Akademische Rath auch diessmal den Umständen angemessen gefunden, die Ertheilung dieser ehrenvollen Auszeichnung auf das künftige Jahr aufzuschieben.

Der Präsident des Obern Akademischen Raths.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VIII, S. 141 u. ff.

Den 12^{ten} Februar 1821.

Zedel an den Untern Akademischen Rath.

Die Austheilung der grossen Hallerischen Preis-Medaille hätte eigentlich nach dem im Stiftungs-Reglement festgesetzten Termin von 5 Jahren, im verflossenen Jahre stattfinden sollen, aus triftigen Rücksichten fanden indessen MnHgHn. der Curatel damals angemessen, diese Austheilung um ein Jahr zu verschieben.

Diesem Beschlusse gemäs wünscht nun die Curatel, diese Austheilung an bevorstehendem Schulfest vor sich gehen zu lassen; sie lässt daher an Euer Titl. das Ansuchen ergehen, ihn mit gefälliger Beförderung, unter unsern akademischen Jünglingen diejenigen bezeichnen zu wollen, die in Hinsicht ihres Benehmens, und ihres Fleisses auf diese Auszeichnung die ersten Ansprüche machen können.

~~~~~~

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VIII, S. 267.

#### Curatel.

## Sitzung, Donnerstags den 19ten April 1821.

#### Präsentes.

MnHgHhr. Rathsherr von Mutach, Präsident. • MnHgHhr. Curatoren : von Jenner, Fischer, Benoit und Bay.

# Befinden über die Austheilung der Hallerschen Medaille.

Es gereicht MnHgHhn. der Curatel zum besonderen Vergnügen, die Feier des diessjährigen Schulfestes durch Austheilung des ehrenvollsten Preises für unsere akademische Jugend, der zur Ehre des grossen Hallers von einem der ersten und würdigsten Magistraten unserer Republik gestifteten Medaille, erhöhen zu können. Nach einem eigenen Reglement, welches auf den Stiftungsbrief gegründet, die Curatel im Jahre 1809 aufstellte, soll die Ertheilung dieser Medaille alle 5 Jahre, bei Eröffnung der Winter-Vorlesungen durch eine besondere Feierlichkeit vor sich gehen.

Da diese Austheilung zum erstenmale im Jahre 1810 stattfand, hätte sie eigentlich im Herbst des verflossenen Jahres für das drittemal erfolgen sollen, indessen wurde schon bei der zweiten Austheilung von dieser Vorschrift in Folge eines Beschlusses der Curatel abgewichen, indem im Jahr 1815 die Ertheilung dieser Medaille, um ein Jahr aufgeschoben wurde, und erst am Schulfest 1816 vor sich gieng. So fand auch voriges Jahr die Curatel aus verschiedenen triftigen Gründen, den Umständen angemessener, diese Ertheilung erst dies Jahr, und zwar ebenfalls am Schulfest, statt bei Eröffnung der Winter-Vorlesungen öffentlich zu feiern.

Die Curatel sieht sich nunmehr im Fall, diese Aus-

zeichnung mit voller Ueberzeugung, auf eine den Worten und dem Geist des Stiftungsbriefs ganz entsprechende Weise ertheilen zu können: « Es soll nemlich diese « Denkmünze je alle fünf Jahre von der akademischen « Curatel, oder jedesmaligen obersten bernischen Be- « hörde, der hiesigen Akademie und Schulen, nach ein- « gehöhlten Zeugnissen der Lehrer und nach bestem « Wissen und Gewissen, demjenigen jungen Manne nach « Vollendung seiner Studien ertheilt werden, der sich, « er seie geistlichen oder weltlichen Standes, in Durch- « gehung der Bernischen Schulen und Akademie, durch « Aufführung, Fleiss und Talente am meisten wird aus- « gezeichnet haben. »

Zur Ehre der Anstalt und unserer Akademischen Jugend, hält die Curatel sich verpflichtet öffentlich zu erklären, dass auf den von den Tit. Fakultäten eingegebenen Vorschlägen, sich mehrere Jünglinge vorfanden, welche in Rücksicht einer tadellosen Sittlichkeit, eines unausgesetzten Fleisses und wirklich erworbenen Kenntnisse und Talente, der Stiftungsmässigen Auszeichnung sich würdig zu erzeigen scheinen.

Inzwischen geleitet durch die Vereinigung zweier Fakultäten auf einen und eben denselben der Curatel schon früher rühmlich bekannten Akademiker beschloss dieselbe einmüthig, den Preis der Hallerschen Medaille einem Jüngling zuzusprechen, der sich schon in der Schule, durch sein musterhaftes Betragen und seinen Fleiss auszeichnete, seither den Akademischen Unterricht ununterbrochen, und zur gänzlichen Zufriedenheit seiner Lehrer benutzte, und der durch seine sowohl wissenschaftlichen als moralischen Eigenschaften die gerechtesten Ansprüche auf diese Auszeichnung hat, nemlich

## An Hh. Gottlieb Studer aus Bern, Stud. theol.

Möge diese verdiente Auszeichnung denselben anspornen, auf dem bisher befolgten ehrenvollen Pfade fort zu wandeln, seine Studien mit dem nemlichen Eifer und der nemlichen Anstrengung fortzusetzen, und nach Vollendung seiner wissenschaftlichen Ausbildung, in einem thätigen Wirkungskreise seine Zeit, seine Kräfte und seine erworbenen Kenntnisse zur Ehre Gottes und der Religion und zum Nutzen seines Vaterlandes zu verwenden.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VIII, S. 314 u. ff.

#### Den 19. April 1821.

Im Juridischen Fache bestund die Aufgabe in folgender Frage: Auf welchen Gründen beruhet das in Satzung 13 Seite 375 der Gerichtssatzung stehende Verbot: « Kundschaft gegen Kundschaft soll nicht gestattet werden. » Diese Aufgabe veranlasste drey verschiedene Abhandlungen, welche alle die Frage richtig beantworten, obschon sie nicht alle zu den höhern Gründen aufsteigen.

Die eine dieser Arbeiten, mit dem Motto aus — Sallust: « Pulchrum est bene facere reipublicæ etiam bene dicere haud absurdum », verdient in allen Hinsichten den Vorzug vor den beyden übrigen. Der Verfasser hat die Aufgabe vollkommen genügend gelöst, er hat seinen Hauptgrund aus der Gegeneinanderstellung des Untersuchungs und des -Verhandlungs-Prozesses hergeleitet, und gezeigt, dass unser vaterländische Prozess zu allen Zeiten auf der Verhandlungs-Maxime beruhet habe, nur hätte man gerne gesehen, dass der Verfasser diese Paralelle auch auf eine ausführlichere Entgegenhaltung des Criminal und Civil Prozesses ausgedehnt hätte. In Hinsicht auf Form und Sprache verdient diese Arbeit besonderes Lob; an einigen Stellen hätte man eine anspruchlosere und bescheidenere Sprache zu finden gewünscht; man möchte indessen dieselbe, einer etwas überspannten jugendlichen Einbildungskraft zuschreiben,

da wahres ausgezeichnetes Verdienst (wie es hier der Fall ist) seine Würdigung einzig von andern gewärtigen soll.

Die ganze Arbeit zeugt übrigens nicht blos von einem guten Kopfe, glücklichen Geistes-Anlagen und gründlichen Vorkenntnissen, sondern auch von einem bey jungen Männern seltenen sehr rühmlichen Fleiss. In Betrachtung der vielen Vorzüge die diese Arbeit vereinigt, ist der Obere Akademische Rath nicht angestanden, dieselbe des Preises mit der goldenen Medaille würdig zu erkennen.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. VIII, S. 306 u. 307.

#### Schulfest den 5. May 1821.

Als Verfasser der eingelangten **Preisschriften** erzeigte sich nach Eröffnung der Zedel:

Für die juridische Aufgabe.

a) diejenige mit dem Motto aus Sallust: Pulchrum est bene facere reipublicæ etiam bene dicere haud absurdum.

Bernhard Friedrich von Wattenwyl erhielt den Preis mit der goldenen Medaille. (Im Werte von 8 Dukaten.)

#### Den 24. Hornung 1826.

Zedel an Se. Magnifizenz, Herrn Professor Hünerwadel, dermaligen Prorektor.

Die im Jahr 1821 zum letzten Mahle ausgetheilte grosse Hallersche Medaille soll nach dem Willen des verehrten Stifters alle fünf Jahre, und daher wiederum im gegenwärtigen Jahre 1826 dem durch Talente, Sitten und Fleiss ausgezeichnetesten, die durch das Reglement über Austheilung der Medaille verlangten übrigen Erforder-

nisse besitzenden Studierenden hiesiger Akademie zukommen. Ew. Magnificenz werden demnach ersucht, sämmtliche Fakultäten aufzufordern, ihren Herren Decanen diejenigen Subjekte zu bezeichnen, welche auf die Medaille gegründeten Anspruch machen dürften. Laut dem Reglement hat die Philosophische Fakultät einen Studierenden der oberen Akademie vorzuschlagen. Ew. Magnificenz wollen sodann die verschiedenen Vorschläge der diesseitigen Behörde zusenden.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. XI, S. 306.

#### Vom 24. May 1826.

# Befinden über die diessjährige Austheilung der Haller'schen Medaille.

Mit nicht geringerem Vergnügen als früherhin sieht die Tit. Akademische Curatel den im Reglement für die Austheilung der Haller'schen Medaille gesetzten Termin von fünf Jahren am heutigen Feste wiederkehren, da der einflussreiche Erfolg derselben auf den Fleiss, die Kenntnisse und die sittliche Aufführung unserer akademischen Jünglinge, sich in immer erweitertem Kreise auf's neue erprobt hat.

Die von den Tit. Fakultäten MnHgHherren Curatoren vorgelegten stiftungsmässigen Vorschläge waren so reichhaltig und fielen auf so viele allgemein anerkannte ausgezeichnete junge Männer, dass der Entscheid über dieselben, sei es nach Proben in verschiedenartigen, von einander ganz abstechenden Fächern ausgesprochen, oder durch eine reglementmässige freie Auswahl zuerkannt, MnHgHherren gleich schwer fallen müsste.

Jedoch geleitet und vereint mit der juridischen Fakultät beschloss die Tit. Akademische Curatel einmüthig, diessmal den Preis der Haller'schen Medaille einem

Manne zuzusprechen, der sich schon frühe durch Fleiss, Kenntnisse und moralisches Betragen in den untern Schulen, in der Akademie und noch letzthin auf der Universität rühmlich ausgewiesen und also volle Ansprüche auf diese ehrenvolle Auszeichnung erworben hat; nämlich:

dem

Herrn Bernhard von Wattenwyl, Stud. Juris, gegenwärtig in Paris.

Unter dem Beistand des Allerhöchsten möge diese, wenn schon verdiente, doch schmeichelhafte Belohnung denselben ermuntern, nach Vollendung seiner wissenschaftlichen Bahn, heimgekehrt in sein Vaterland, künftig seine erworbenen Kräfte und Kenntnisse zur Wohlfahrt desselben und zum Nutzen seiner Mitbürger mit unausgesetzter Anstrengung zu verwenden.

Manual der Akademischen Curatel, Bd. XI, S. 379.

An den tit. akademischen Senat in Bern.

#### Hochgeehrte Herren!

Wir übersenden Ihnen angeschlossen sowohl eine Abschrift des Stiftungsbriefes der sogeheissenen Hallerischen Medaille, als das am 9. Dezember 1826 erlassene Reglement über die Austheilung derselben <sup>1</sup>.

Die letzte Hallerische Medaille ist im Jahre 1826 vergeben worden; es hätte sodann von der abgetretenen Curatel im Jahre 1831 eine Austheilung veranstaltet werden sollen, welche jedoch der Zeitumstände wegen unterblieben ist. Dieses Versäumniss muss nunmehr

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Literarisches Archiv, Bd. IV, S. 538 u. ff.

nachgeholt werden, indem der Zins des Kapitals von Fr. 1200 seither alljährlich der akademischen Kasse zugeflossen ist. Diesemnach beabsichtigen Wir, im Jahre 1836 zwei Hallerische Medaillen auf einmal auszutheilen. Wir ersuchen Sie nunmehr, uns mit Beförderung geeignete Vorschläge für eine zeitgemässe, auf die Verhältnisse der neuerrichteten Hochschule passende, Abänderung des Reglements über die Austheilung dieser Medaille einzureichen.

Es scheint uns ebenfalls zweckmässig, in den nächsten Lectionskatalog sei es bestimmte Preisfragen für den Concurs um diese Medaillen, oder doch wenigstens die Anzeige einzurücken, dass sie künftiges Jahr doppelt ausgetheilt werde.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. Mai 1835.

Der Präs. des Erziehungsdepartements:

C. NEUHAUS.

Der erste Sekretär:

G. HÜNERWADEL.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Präsident und Mitglieder des Erziehungsdepartements.

Der academische Rath hat hierdurch die Ehre, Ihnen den Entwurf eines revidierten Reglements über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille zu übersenden, so wie er von einer dazu ernannten Commission ist ausgearbeitet und in voller Sitzung darauf berathen worden.

Die acht ersten Paragraphe sind alle, nachdem einer derselben einen Zusatz und ein anderer eine kleine Abänderung erfahren, einstimmig angenommen worden; über die vier letzten aber, besonders den Punkt der

Prüfungen betreffend, ist eine Meinungsverschiedenheit entstanden, aus welcher zuletzt eine Mehrheit und eine Minderheit der Stimmen sich gestaltet hat. Die Majorität wünschte diesen letzten Theil des Entwurfes dahin abzuändern, dass erstens die Prüfungen noch vor dem Vorschlag angestellt würden, damit aus dem Ergebniss derselben erhelle, ob der Vorzuschlagende auch der Auszeichnung würdig sei, und zweitens dass die Prüfungen und der Entscheid über dieselben gänzlich den Fakultäten überlassen würden. Zu dem Ende hat sie eine Zusammenziehung der vier letzten Paragraphen in folgenden zwei vorgeschlagen:

- § 9. Den einzelnen Fakultäten steht es frei, vor ihrem Vorschlage, zum Behuf genauer Ermittelung der geistigen und wissenschaftlichen Würdigkeit des zu empfehlenden Subjekts, Prüfungen vorzunehmen in folgender Bestimmung.
- § 10. Die Prüfung besteht in zwei schriftlichen Probearbeiten, a/ in einer ausführlichen gelehrten Abhandlung, zu deren Ausarbeitung 4—6 Wochen Zeit gestattet wird.
  - b) in einer kürzeren in loco und ohne Subsidien zu verfassenden Probeschrift. Sind die Arbeiten eingegangen, so werden sie von den Fakultäten geprüft und auf das Resultat dieser Prüfung der Vorschlag gegründet.

Die Minorität aber will, dass erst alsdann, wenn mehrehre Concurrenten schon vorgeschlagen sind, die Prüfungen angestellt werden, um durch die auszufertigenden Probearbeiten dem Tit. Departement einen Massstab in die Hand zu geben, nach welchem es selbst urtheilen und den würdigsten herausfinden könne. Sie schlägt daher die Beibehaltung der vier letzten Paragraphen, so wie sie der Entwurf aufgestellt, vor.

Indem der Senat hierdurch des geehrten Auftrages der hohen Behörde sich entledigt, verharrt er mit aller Hochachtung und Verehrung.

Namens desselben

Der Präsident:

Dr W. Schnell d. Z. Rektor.

Der Aktuarius:

Carl ZAHN, Prof.

Bern, den 1. August 1835.

Eine bei der Berathung vorgekommene Bemerkung, ob es nicht zweckmässig wäre, dem noch lebenden Stifter der Medaille das Statut vorläufig mitzutheilen, stellt Senat lediglich höherem Ermessen anheim.

Ebenfalls vorgeschlagen

W. SCHNELL.

An das Erziehungs-Departement in Bern.

### Hochgeehrte Herren!

Wohldieselben haben durch, Ihre Zuschrift vom 14. Dez durch die Mittheilung eines Projektes zu einem erneuerten Reglemente über die Ertheilung der Haller'schen Medaille mich beehrt, und zugleich mir zu gestatten beliebt, meine Bemerkungen darüber einzureichen.

Indem ich für diese Gestattung meinen Dank zu genehmigen ersuche, beschränke ich mich, nebst wenigen untenstehenden Bemerkungen, auf Folgendes:

Bereits als der HgHr Kanzler v. Mutach, seel. das Reglement vom 9. Dez. 1826 über diesen Gegenstand mir mitzutheilen die Güte hatte, bemerkte ich Wohldemselben, dass die ursprüngliche Absicht gewesen sei, gute Ausführung, Fähigkeiten und Fleiss anzuerkennen; das

Reglement scheine mir allzu umständlich zu sein, allzu sehr die Auszeichnung als gross darzustellen.

Indessen begnügte ich mich, diese meine Ansicht zu äussern und überliess der Behörde den Entscheid, mich dabei auf die Ausdrücke des Stiftungsbriefes beruhend.

Ich sehe die Nothwendigkeit ein von Verkehren gegen Gunst oder mögliche Partheylichkeit der vertheilenden Behörde; auch sehe ich die Schwierigkeit ein, bei der freyeren Lebensweise der Studierenden auf einer Hochschule, über die Aufführung während der ganzen Dauer der Studienzeit, zuverlässig durch Zeugnisse zu ertheilen.

Was nun Wohldieselben, in diesen Beziehungen an Arbeiten, Prüfungen und Förmlichkeiten zu bestimmen angemessen fanden, scheint mir wohl und recht bestimmt zu seyn. Es wird in Uebereinstimmung stehen mit meinem Wunsche dass nicht nur das anscheinend glänzende Genie, dessen Sprach- und Schreibfertigkeit zuweilen der Gründlichkeit und der Ausdauer ermangeln, sondern auch das bescheidene ausdauernde Verdienst, nach tadelfrey und fleissig verwendeten Unterrichtsjahren zu berücksichtigen sey.

Nun folgen einige, zum Theil aus eingeholtem Rathe geschöpfte Bemerkungen:

- Zu § 2. 1. Es dürfte zweckmässig seyn, den Besuch der hiesigen Real-Schule nicht zu einem Grunde von Ausschluss zu machen, und deswegen könnten 3 oder 4 Jahre mit Nutzen und Lob in der Realschule zugebracht, vielleicht den 3 Jahren im Gymnasium gleichgestellt werden.
- Zu § 3. Ungern würde ich den Nachsatz, welcher in dem bisherigen Reglemente steht, in dem neuen vermissen; Nemlich: « Diese Auswahl muss inzwischen einmüthig statthaben und die Gründe derselben sollen in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben werden. »

Zu § 10. Es könnte hier die Vorlegung der eigenen Arbeiten, Studienhefte und Aufsätze verlangt werden, als eines der sichersten Mittel, die Ausdauer den Fleiss, die Ordnungsliebe, und auch die Fähigkeiten und Fortschritte zu beurtheilen.

Wohldemselben verdanke schliesslich die mit Abfassung des neuen Reglements genommene Bemühung, und wünsche, dass viele junge Männer dem Beispiele des Mannes folgen mögen, dessen Bildniss die Preismünze trägt.

Mit Hochachtung hat die Ehre zu verharren Wohldero gehorsamer Diener

L. ZEERLEDER, gew. Rathshr.

Bern den 16. Juni 1836.

NB. Das Proj. Reglement wird hier wieder beygelegt.

An die Canzley des Erziehungs-Departements. Für Herrn Jahn. prov. secret. adjunct.

Wohlgeehrter Herr!

Mitkommend übersende Ihnen mit vielem Danke das mit Ihrer geehrten Zuschrift vom 30. Dec. gefälligst mir mitgetheilte 4. Heft 1826, des litterarischen Archiv's.

Bey diesem Anlasse nehme die Freyheit, Sie zur ersuchen, dass bey der Redaktion des erneuerten Reglements über die Hallersche Medaille, nicht, wie in dem früheren, von mir Erwähnung geschehe.

Mit Hochschätzung verharrend

L. Zeerleder g. R.

Bern 18. Juny 1836.

# Das Erziehungsdepartement der Republik Bern an Herrn Rector Vogt.

#### Hochgeehrter Herr!

Indem wir Ihnen angeschlossen das von Uns erlassene revidierte Reglement über die Ertheilung der hallerischen Preismedaille übermachen, ersuchen Wir Sie, das Nöthige zu veranstalten, damit auf den Jahrestag der Eröffnung der Hochschule die Preisvertheilung nach Vorschrift dieses Reglements erfolgen könne. Und da die Zinse des Kapitals seit dem Jahre 1827 zur Verfügung stehen, so können bei dem erwähnten Anlasse zwei Medaillen von je 25 Dukaten auf einmal ertheilt werden.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 20. Juni 1836.

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. NEUHAUS.

Der erste Secretär:

G. HÜNERWADEL.

Protokoll des akademischen Senates der Universität Bern.

Der akademische Senat wurde in seiner Sitzung vom 2. Julius nebst dem revidierten Reglement über die Ertheilung der Hallerischen Preismedaille der an den Rector unterm 20. Junius ergangene Auftrag mitgetheilt, das Nöthige zu veranstalten, damit an dem Jahrestag der Erstellung der Hochschule die Preisvertheilung nach Vorschrift besagten Reglements erfolgen könne. Bei näherem Eintreten in den Gegenstand finden sich folgende Schwierigkeiten: Der erste Artikel begehrt ausdrücklich von den Concurrenten unter anderm Vollen-

dung ihrer *hiesigen* Studien, ein Fall, welcher dermalen für die Aspiranten entweder noch nicht vorhanden ist, oder erst ausgemittelt werden muss.

Art. 2. fordert vollendeten dreijährigen Curs im Gymnasium oder in der höheren Industrieschule mit erhaltenem Zeugniss der Reife und Fähigkeit, eine Bedingung welche von den gegenwärtigen Studierenden der Hochschule wiederum nicht erfüllt werden kann. Der akademische Senat wünscht daher von hoher Behörde eine nähere Weisung zu erhalten und im Besondern zu erfahren, ob und wie etwa dermalen ausnahmsweise bei der Preisvertheilung die Verhältnisse der frühern Akademie rückwirkende Kraft haben sollen.

Bern, 7<sup>ten</sup> Julius 1836.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern an den akademischen Senat.

#### Hochgeehrte Herren!

Unterm heutigen Tage stellen Sie an Uns die Anfrage, ob und wie bei der bevorstehenden Vertheilung der Hallerischen Medaille die Verhältnisse der frühern Akademie zu berücksichtigen seien. Sie werden hiezu hauptsächlich durch die Bestimmung des Art. 2 des Reglements veranlasst, welche von den Concurrenten den vollendeten dreijährigen Curs im Gymnasium oder in der höhern Industrieschule mit erhaltenem Zeugniss der Reife verlangt, eine Bedingung, welche streng genommen von den Studierenden der Hochschule nicht verlangt werden könnte. Wir müssen Ihnen hierauf erwiedern, dass da die Hochschule und das höhere Gymnasium seit noch nicht vier Semestern bestehen, auch die in der frühern Akademie und dem damaligen obern Gymnasium zugebrachten Studienzeit in Anschlag kommen soll.

Demnach wird ein Studirender, welcher seiner Zeit mit dem Abiturientenzeugniss aus dem Gymnasium in die Akademie entlassen worden, sodann anderthalb Jahre in der Akademie und jetzt ebensoviel Zeit in der Hochschule zugebracht hat, ebensowohl konkurrieren können, als wenn er mit dem Zeugniss der Reife aus dem jetzigen Gymnasium in die Hochschule übergetreten wäre, und jetzt schon drei Jahre in derselben zugebracht hätte. Ebenso ist ferner auch das frühere Progymnasium dem jetzigen, und das frühere obere Gymnasium dem jetzigen höhern Gymnasium als parallel zu betrachten.

Indem wir Ihnen, Hochgeehrte Herren, diese Erläuterung mittheilen, äussern Wir zugleich unsern Wunsch dahin, dass auch die bereits im letzten Jahre aus der Hochschule ausgetretenen Studirenden zu der Concurrenz zugelassen werden möchten, insofern sie nämlich die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 7. Juli 1836.

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. NEUHAUS.

Der erste Secretair:

G. HÜNERWADEL.

Dem hochgeehrten Herrn Prof. Brunner, Rector der Hochschule in Bern.

Hochgeehrter Herr!

Unterm 20. Juni letzthin haben Wir das Rektorat beauftragt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass auf die diesjährige Stiftungsfeier der Hochschule zwei Hallersche Medaillen ausgetheilt werden können.

Wir ersuchen Sie nun, uns gefälligst berichten zu wollen, ob zu diesem Ende bereits etwas vorgekehrt worden sei, wo nicht, das nöthige sofort nach Maassgabe des neuen Reglementes und unserer Weisung vom 7. Juli anzuordnen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 20. Oktober 1836.

Der Präsident des Erziehungsdep.:

C. NEUHAUS.

Der provis. Sekretär Adjunkt:

JAHN.

#### Hochgeachtete Hochgeehrte Herren!

Als Antwort auf dero Zuschrift vom 20. Oktober habe die Ehre zu erwiedern, dass bei genommener Rücksprache mit dem kürzlich abgetretenen Hrn. Rektor Vogt und Durchsicht des Protokolls des akademischen Senates es sich gezeigt hat, dass zwar der Inhalt des Schreibens vom 7. Juli die Berechtigung der Aspiranten zu der Hallerschen Preisaustheilung betreffend, dem akademischen Senate mitgetheilt worden ist, dass aber keine weiteren Anstalten getroffen wurden die Ertheilung der Medaillen ins Werk zu setzen.

Unter diesen Umständen glaube ich, ist es unmöglich für die so nahe bevorstehende Stiftungsfeier dieses einzuleiten, da nach dem hiezu aufgestellten Reglement 4—6 Wochen Zeit zur Beantwortung der aufgegebenen Preisfragen bestimmt sind, die eingegangenen Arbeiten aber noch in Umlauf gesetzt und beurtheilt werden müssen.

Es bleibt daher meines Erachtens unter zwei Dingen die Wahl, entweder eine eigene Feierlichkeit zu diesem Zwecke zu veranstalten, etwa am Schlusse des Winteroder am Anfange des Sommersemesters oder aber die Austheilung auf die nächste Stiftungsfeier zu verschieben, in welchem letztern Falle ich nicht unterlassen werde, zu geeigneter Zeit die nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

Dero Entscheid hierüber gewärtigend habe die Ehre Hochachtungsvoll zu verharren.

Bern den 26. Oktober 1836.

C. Brunner, Prof. d. Z. Rektor.

Herrn Prof. Dr. Brunner, Rektor der Hochschule Bern.

### Hochgeehrter Herr!

Da wir aus Ihrer Zuschrift vom 26. dies ersehen, dass bis jetzt zur Austheilung der Hallerschen Medaille vom akademischen Senate keine Veranstaltungen getroffen worden sind, und es der vorgerückten Zeit wegen unmöglich ist, das Nötige bis zur Stiftungsfeier der Hochschule anzuordnen, so ersuchen wir Sie gefälligst dafür sorgen zu wollen, dass diese Austheilung auf jeden Fall zur Zeit des künftigen Schulfestes am Ende dieses Semesters stattfinden könne.

Mit Hochschätzung!

Bern den 27. Oktober 1836.

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. NEUHAUS.

Der provis. Secretär Adjunkt:

JAHN.

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Hochgeehrte Herren!

Dem akademischen Senat wurde in seiner Sitzung am zweiten Julius nebst dem revidirten Reglement über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille der an den Rektor unterm 20. Junius ergangene Auftrag mitgetheilt, das Nöthige zu veranstalten, damit am Jahrestag der Eröffnung der Hochschule die Preisvertheilung nach Vor-Reglements geschehen könne. schrift besagten näherem Eintreten in den Gegenstand fanden sich aber folgende Schwierigkeiten: Der erste Artikel begehrt ausdrücklich von den Concurrenten neben anderer Vollendung ihrer hiesigen Studien, ein Fall, welcher dermalen für die Aspiranten entweder noch nicht vorhanden ist, oder erst ausgemittelt werden muss. Artikel 2 fordert vollendeten dreijährigen Kurs im Gymnasium oder in der höhern Industrieschule mit erhaltenem Zeugniss der Reife und Fähigkeit, eine Bedingung, welche von den gegenwärtigen Studirenden der Hochschule wiederum nicht erfüllt werden könnte.

Der Akademische Senat wünscht daher von hoher Behörde eine nähere Weisung zu erhalten und im Besondern zu erfahren, ob? und wie? etwa daneben ausnahmsweise bei der Preisvertheilung die Verhältnisse der frühern Academie rückwirkende Kraft haben soll.

Empfangen Sie, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Hochgeehrte Herren, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung mit welcher zu sein die Ehre hat.

Bern, den 7. Julius 1836.

Namens des academischen Senats:

Der Rektor:

Dr Vogt.

Der Aktuar:

F. Kortüm.

Sitzung des akad. Senats vom 28. Januar 1837.

Endlich wurde im Betreff der Vertheilung der Hallerschen Preismedaille dem Senat angezeigt, dass die theol. Fakultät den Herrn Adolf Gerster, gegenwärtig in Berlin studirend und den Herrn Gottlieb Kuhn, gegenwärtig Pfarrvikar zu Mett und die juristen Fakultät den Herrn Franz Hahn von Bern gegenwärtig in Heidelberg und den Herrn Karrer von Bümplitz als würdig der diesjährigen Preise vorgeschlagen habe.

Dem Hochgeehrten Herrn Rektor Brunner Bern.

Hochgeehrter Herr!

Unterm 7<sup>ten</sup> Februar überreichen Sie Uns aus Auftrag des Akademischen Senates die Vorschläge der Fakultäten zur Ertheilung zweier Hallerschen Medaillen auf das nächste Schulfest. Wir entnehmen aus denselben dass von der theologischen und philosophischen Fakultät auch solche Studierende aufgenommen worden sind, welche bereits seit längerer Zeit die hiesigen Lehranstalten verlassen haben, weil die Ertheilung dieses Preises seit langem nicht stattgefunden habe, und somit billig sei, dass auch ältere Studierende an der Bewerbung theilnehmen möchten, ein Verfahren dem wir vollkommen beipflichten.

Nach reiflicher Erwägung der Art und Weise der Ertheilung dieser Medaillen finden wir uns bewogen, die eine derselben dem von der **philosophischen Fakultät** vorgeschlagenen Herrn **Albrecht Jahn** von Twann, der sich durch seine Kenntnisse in philosophisch historischen Fächern schon früher rühmlich ausgezeichnet hat, zuzuerkennen.

Die Ertheilung der andern hingegen wünschen wir von einer noch vorzunehmenden Prüfung der übrigen vorgeschlagenen Studierenden abhängig gemacht zu wissen, und ersuchen demnach den akademischen Senat gefälligst, die bezeichneten Herren:

Adolf Gerster aus Twann, cand. theol.
Franz Hahn aus Bern, stud. jur.
Johann Gabriel Hopf aus Thun, stud. med.
Eugen Bourgeois aus Milden, stud. med.
Eduard May aus Bern, Dr med.

anzufragen, ob sie für eine daherige Prüfung, welche in schriftlicher Beantwortung ihnen vorzulegender Fragen bestehen wird, zu concurrieren gedenken, und sie einzuladen, sich bis den 15<sup>ten</sup> Aprill darüber zu erklären.

Den von der theologischen Fakultät vorgeschlagenen Herrn Gottlieb Kuhn nennen wir nicht, da er durch die Besorgung eines Vikariates in Mett bereits in Anspruch genommen ist. Sollte sich der eine oder andere der genannten Herren noch auf einer deutschen Hochschule befinden, so wünschen wir, dass die Prüfung nach ihrer Rückkehr stattfinde, sobald sämtliche Vorgeschlagene anwesend sein werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 2. März 1837.

Der Präsident des Erziehungs-Departements

C. NEUHAUS.

Der provis. Sekret. Adjunkt: JAGGI.

Sitzung des akad. Senats vom 11. März 1837.

Eröffnung eines Schreibens des Erziehungsdepartements vom 2. März 1837 betr. die Ertheilung der Hallerschen Medaille. Unter den Vorgeschlagenen hat das tit. Erzieh.

Depart. dem Herrn Albrecht Jahn aus Twann sogleich eine der Medaillen zuerkannt. Rücksichtlich der übrigen vorgeschlagenen Herren Adolf Gerster aus Twann, cand. theol., Franz Hahn aus Bern, stud. jur., Joh. Gabriel Hopf aus Thun, stud. med., Eugen Bourgois aus Milden, stud. med., Eduard May aus Bern, Dr med., wünscht es Anfrage bei denselben, ob sie für eine daherige Prüfung zu concurrieren gedächten und dass sich die bezeichneten bis zum 15. April darüber erklären möchten. In diesem Falle würde man die Prüfung bis zur Rückkehr sämmtlicher Vorgeschlagenen, die sich zum Theil im Ausland befinden anstehen lassen.

#### Hochgeachteter Herr Rektor,

Mein Sohn Eduard hat mir durch einen gestern aus Paris von ihm erhaltenen Brief auf die mir von Ihnen zu dessen Handen gemachte Eröfnung in Betref der Concurrenz für die Haller'sche Medaille geantwortet.

Er dankt verbindlichst denen, die ihn dafür in Vorschlag gebracht haben, aber hat sich entschlossen, sich für die verlangten Proben nicht anschreiben zu lassen, indem er die Bemerkung beifügt, dass zwar die in Heidelberg zur Erhaltung der Doktorwürde abgelegten Proben hier nicht bekannt seyn können, wohl aber diejenigen die er im verflossenen Herbst bestanden hat, um vom Regierungsrath als Arzt und Wundarzt erster Klasse patentirt zu werden.

Genehmigen Sie Herr Rektor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

.....

Bern den 23. März 1837.

v. May, Staatsschreiber.

Erziehungs departement: Missiven protokoll.

Schulfest, Samstag, den 8<sup>ten</sup> April 1837.

#### Haller-Medaille.

Zum ersten Male, seit 11 Jahren, sieht sich die oberste akademische Behörde im Falle, eine Preismedaille zu ertheilen, welche sowohl durch die Erinnerung an den grossen Mann, zu dessen Ehren sie gestiftet worden, als durch die Grösse ihres Werthes eine ganz besondere Bedeutung erhält. Eben dieser lange Zwischenraum seit der lesten Ertheilung der Medaille, und die Vergessenheit, in welche bei vielen die schöne Stiftung gerathen sein mag, machen eine kurze Beleuchtung des Ursprungs und Zweckes dieser Medaille nothwendig, um so mehr als das heutige Fest seit der neuen Gestaltung unserer höchsten Lehranstalt das erreicht, welches durch die Ertheilung dieses grossen Preises ausgezeichnet wird.

Auf den 1<sup>ten</sup> Januar 1809 stiftete Herr alt Rathsherr Ludwig Zeerleder zu Ehren des grossen Hallers, seines Grossvaters, sowie zur Aufmunterung der Studirenden an hiesiger Akademie, eine Denkmünze, und übermachte zu dem Ende der damaligen academischen Curatel die Summe von L. 1200 nebst dem Stempel der Medaille mit der im Stiftungsbrief angegebenen Bestimmung, dass diese Denkmünze, an Gold 15 Dukaten schwer, je alle fünf Jahre, von der academischen Curatel oder jedesmaligen obersten Behörde, der bernischen Akademie und Schulen nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer und nach bestem Wissen und Gewissen demjenigen jungen Manne nach Vollendung seiner hiesigen Studien ertheilt werden solle, welcher sich, sei er geistlichen. oder weltlichen Standes, in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie durch Aufführung, Fleiss und Talente, am meisten werde ausgezeichnet haben. Diese

## Denkmünze erhielt zu Ehren des berühmten Albrecht von Haller, den Namen Haller-Medaille.

Sofort am 9<sup>ten</sup> August 1809 wurde von der akademischen Curatel ein besonderes Reglement über die Ertheilung der Haller Medaille erlassen, und sodann dieselbe zum erstenmal im Jahr 1810 und seither in den Jahren 1816 und 1821, zum letzten Male aber im Jahre 1826 ertheilt.

Nicht nur die Veränderungen in der ganzen Staatsverwaltung, sondern insbesondere die Reorganisation der höheren Lehranstalt, welche nothwendigerweise auch einzelne Modifikationen in dem Reglemente über die Haller Medaille mit sich führen musste, verzögerten bisher die Ertheilung des Preises. Nachdem sodann das Erziehungsdepartement unterm 20 Juni 1836 im Einverständnisse mit dem ehrwürdigen Stifter der Medaille Hr. Alt Rathsherr Ludwig Zeerleder, ein neues Reglement erlassen, hat dasselbe nunmehr nach eingeholten Zeugnissen der Fakultäten das Vergnügen, den durch gründliche philologische Kenntnisse ausgezeichneten, hoffnungsvollen jungen Mann zu proklamieren, welchem es auf die Empfehlung der philosophischen Fakultät nach Mitgabe des Art. 3 des Reglementes die Hallersche Medaille von 25 Dukaten ertheilt hat. Möge diese ehrenvolle Auszeichnung und der Hinblick auf denjenigen, dessen Bildniss die Medaille trägt den Belohnten ermuntern, auf der bereits mit schönem Erfolge betretenen Bahn unverdrossen fortzuschreiten, und die Erwartungen zu erfüllen, zu den die Behörde und die Anstalt, welche den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung gelegt hat, berechtigt sind.

Es wurde nemlich einstimmig des Preises der Hallerschen Medaille würdig erachtet:

Herrn **Albrecht Jahn,** Cand. theol., Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache am Progymnasium in Biel.

Der Ertrag der Stiftung erlaubt dem Erziehungsdepartement noch eine Preismedaille von 25 Dukaten zu vergeben. Das Erziehungsdepartement hat jedoch die Ertheilung derselben von dem Ergebnisse einer durch die Fakultäten vorzunehmenden Prüfung abhängig gemacht, zu welcher mehrere durch Fleiss und gründliche Studien ausgezeichnete Jünglinge eingeladen worden sind.

#### Hochgeehrte Herren!

Dem von Eurer Tit. unterm 2 März mir ertheilten Auftrag zufolge die Einleitungen zur Ertheilung der Hallerschen Medaille betreffend habe ich nicht ermangelt, sogleich die von Ihnen bezeichneten von den Fakultäten vorgeschlagenen Kandidaten von der Verfügung in Kenntniss zu setzen und im besondern ihnen die Weisung zu ertheilen, sich bis den 15 April zu erklären, ob sie die durch das Reglement vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen Willens seien. Ueber diese Anfrage habe ich von denselben die Antwort erhalten, die ich hiemit Eurer Tit. in Folgendem zu übermachen die Ehre habe.

Die Herren *Hopf* und *May*, ersterer von der medizinischen, letzterer von der philosophischen Fakultät vorgeschlagen, zogen sich von der Koncurrenz zurück. Von Herrn May erhielt ich durch dessen Vater die Zuschrift, welche ich gegenwärtigem Schreiben beilege.

Die Herren Hahn, Bourgeois und Gerster finden sich dagegen zu den vorgeschriebenen Prüfungen bereit. Herr Hahn, der gegenwärtig noch abwesend ist, aber mit nächstem zurückerwartet wird, liess mir seine Bereitwilligkeit durch seinen Hrn. Vater anzeigen, für Hrn. Gerster, ebenfalls noch abwesend aber täglich erwartet, erklärte sie Hrn. Prof. Schneckenburger, der sich angeboten hatte, mit ihm hierüber zu correspondiren. Herr Bourgeois sprach sich mündlich aus. Derselbe erklärte dabei, dass er nur in dem Falle für die Erlangung des Preises concurrieren wolle, wenn die aufzugebende Arbeit einen

Gegenstand aus dem Bereiche der medizinischen Wissenschaften betreffe, dagegen auf die Koncurrenz verzichte, wenn ein mehr allgemeiner, z. B. rein philosophischer Gegenstand gewählt würde. Da das Reglement vom 20 Juni 1836 sich in § 10 hierüber nicht bestimmt ausdrückt, sondern die Auswahl der Thesen den Fakultäten und dem Tit. Erziehungsdepartement anheimstellt, so wird von letzterm zu entscheiden sein, in wie ferne die Anmeldung des Hrn. Bourgeois zulässig sei.

Was nun den Zeitpunkt der Ertheilung jenes Preises anbelangt, so hatten Eurer Tit. zwar unterm 27. Oktober vorigen Jahres hierzu das letztverflossene Schulfest bestimmt, welche Bestimmung aber durch die Verfügung vom 2 März aufgehoben wurde. Wenn man nun berücksichtigt, dass die nöthigen Einleitungen, die von den Fakultäten nach Angabe des Reglements zu veranstaltende Entwerfung der Thesen, sowie die Prüfung und Genehmigung derselben durch die Behörde, die Ausfertigung der Preisschriften selbst, die nach dem Reglemente 4-6 Wochen Zeit erfordert, die Begutachtung der Arbeiten durch die Fakultäten, sowie endlich die Untersuchung sämmtlicher Verhandlungen von dem Tit. Erziehungsdepartement und die endliche Wahl des mit dem Preise zu krönenden gewiss einer Zeit von mehreren Monaten bedarf, so scheint wohl kein anderer schicklicher Zeitpunkt zur definitiven Ertheilung des Preises aufgestellt werden zu können, als die nächste Stiftungsfeier der Hochschule, welche ohnehin die eigentliche und wahre Gelegenheit zu sein scheint, die Leistungen derjenigen zu ehren, die ihr angehören.

Dem Entscheid von Euer Tit. über die ferner zu treffenden Massnahmen entgegensehend, habe die Ehre mit Hochachtung zu verharren.

Bern, den 19 April 1837.

Der Rektor der Hochschule:

C. Brunner, Prof.

Dem hochgeehrten Herrn Rektor Brunner Bern.

### Hochgeehrter Herr!

Aus Ihrem Berichte vom 49. dies haben wir ersehen, dass die Herren Gerster, cand. theol., Hahn stud. jur. und Bourgeois stud. med. bereit sind, die durch das Reglement für die Ertheilung der Hallermedaille bezeichneten Proben zu bestehen, der letzte jedoch insofern die zu bearbeitenden Aufgaben Gegenstände aus dem Bereiche der medizinischen Fakultät betreffen.

Wir finden uns jedoch nicht bewogen, in Hinsicht auf diesen Punkt schon jetzt einen Entscheid zu fassen, sondern behalten uns, ohne die Thesen aus dem Gebiete der allgemeinern Wissenschaften auszuschliessen, vor, seiner Zeit unter den Vorschlägen der verschiedenen Fakultäten die geeignete Auswahl zu treffen. Alsdann wird sich Herr Bourgeois noch immer aussprechen können, ob er sich den Proben unterziehen wolle.

Was sodann den Zeitpunkt der Ertheilung der Medaille betrifft so scheint uns allerdings wie Ihnen die künftige Stiftungsfeier der Hochschule der passendste Anlass für die Zuerkennung des erwähnten Preises zu sein.

Wir ersuchen Sie hochgeehrter Herr, nunmehr, die Fakultäten nach Vorschrift des Reglementes zur beförderlichen Eingabe ihrer Vorschläge für die Probearbeiten einzuladen.

#### Mit Hochschätzung!

Bern, den 20. April 1837.

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. NEUHAUS.

Der erste Sekretair:

G. Hünerwadel.

### Euer Magnificenz!

Habe die Ehre, höfl. anzuzeigen, dass die Philosophische Fakultät in ihrer Sitzung vom 5. Mai letzthin einstimmig gefunden hat:

« Da unter den Concurrenten für die Hallersche Medaille kein von dieser Fakultäten vorgeschlagener junger Mann sich befinde und der § 10 des daherigen Reglementes deutlich sage: « Aufgaben und Thesen zu den Probearbeiten werden von den betreffenden Fakultäten vorgeschlagen. »

So sei die Philosophische Fakultät diesmal nicht im Falle, dergleichen vorzuschlagen, es sei denn, dass es ausdrücklich verlangt werde. »

Mit Hochachtung!

Bern, 20 Mai 1837.

Ergebenst

TRECHSEL, Prof.

als Dekan der Philosoph, Fakultät.

Sr. Magnificenz H. Rektor Prof. Brunner Dahier.

#### Rector Magnifice!

Die theologische Fakultät beehrt sich, Ihnen anzuzeigen, dass sie folgende Aufgaben gewählt hat um durch Ihre Vermittlung vor das tit. Erziehungsdepartement gebracht zu werden, welches Vorschläge zu Thematen für den theologischen Bewerber um die Hallersche Medaille verlangte:

1. Vergleichung der theologischen Systeme von Schleiermacher und Max Heinecke nach ihrem Prinzip und ihrer Methode.

- 2. Historische Ansichten und theologische Würdigung der merkwürdigen deistischen Schrift: Origo et fundamenta religionis christianæ, zum erstenmal gedruckt in Illgan's Zeitschrift für historische Theologie VI, 2.
- 3. In wie fern hat die neuere philosophische Theologie dazu beigetragen, bei Katholiken und Protestanten die Auffassung des Begriffs von der Tradition wesentlich zu modifizieren?

Im Namen und Auftrag der Fakultät zeichnet mit Hochachtung

Bern den 22 Mai 1837.

Der Sekretär:

Prof. Hundeshagen.

#### Hochgeachtete hochgeehrte Herren!

Der akademische Senat liess mich noch während meines Aufenthalts in Berlin anfragen, ob ich zur Concurrenz für die Haller'sche Medaille vorgeschlagen, den daherigen Arbeiten mich unterziehen wolle, wozu ich mich denn auch bis auf Weiteres erklärte. Damals hiess es, dass die Aufgaben ertheilt werden würden, sobald die betreffenden Personen wieder zu Hause angelangt wären. Das letztere ist nun schon seit geraumer Zeit der Fall, die Aufgaben hingegen sind noch nicht mitgetheilt worden, auch keine Nachricht, wann dies geschehen möchte. Daher sehe ich mich, Hochgeachtete Herren veranlasst, Ihnen meine Lage kund zu thun und Sie zu fragen, was ich fortan zu thun habe, ob ich noch länger auf jene Arbeit warten und dann die dafür nöthige Zeit mit Ihrer Zustimmung darauf verwenden darf, oder aber dem akademischen Senat melden soll, dass ich, als im Kirchendienste stehend bei dieser Verzögerung der Arbeit von der Concurrenz mich zurückziehen müsse.

Indem ich Sie hierüber um gütige Auskunft bitte, habe ich noch die Ehre Ihnen anzumelden, dass ich am Pfingstsonntag obschon etwas unpässlich und erst des Samstags benachrichtigt, den deutschen Gottesdienst in Neuenstadt, so gut in meinen Kräften stand, nach Ihrem Auftrage versehen habe.

Mit voller Hochachtung verharrt

Ihr Ergebenster

Ad. GERSTER, cand. theol.

Twann den 23 Mai 4837.

In Gemässheit des Reglements über die Haller'sche Preismedaille hat die **juristische Fakultät** die vorzulegenden Preisfragen in Berathung genommen, und schlägt

# a) als Hauptaufgaben für schriftliche Bearbeitung folgende zwei vor:

- 1. In wie fern giebt es nach allgemeinen Prinzipien und nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Strafrechts eine bürgerliche Verpflichtung zur Denunziation von Verbrechen? Die Frage ist zu bearbeiten mit Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Denunziation und gerichtlichem Zeugniss.
- 2. Welche Aenderungen im römischen Notherbrecht sind durch die Novelle 115 begründet worden?

# b) Zur Bearbeitung in loco schlägt die Fakultät folgende Themate vor:

1. Anordnung der Hauptmaterien des Civilrechts nach den Institutionen von Gajus und Justinian, verglichen mit einer freiwissenschaftlichen Anordnung.

2. Uebersichtliche Darstellung der Grundbegriffe von Dolus und Culpa, nach ihren verschiedenen Arten, in strafrechtlicher Beziehung.

Es ist also je aus dem Straf- und Civilrecht eine Hauptund Nebenfrage vorgeschlagen und diese Fragen scheinen der Fakultät geeignet, dass an ihrer Lösung die positiven Kenntnisse, der juristische Scharfsinn und der ganze Standpunkt der rechtswissenschaftlichen Bildung des Respondanten beurtheilt werden können.

Will man die erste Frage noch etwas erweitern und noch etwas schwerer machen, als sie — noch gar nicht ex professo bearbeitet — schon ist, so dürfte man die Hauptworte nur so stellen:

Verpflichtung zur Verhinderung und resp. Denunciation c. c. denn die Frage bezieht sich auf bevorstehende, angefangene und bereits verübte Verbrechen, und die ersten können, und sollen zum Theil, sowohl durch die That, als durch Denunciation vereitelt werden.

Die Wahl und Feststellung der Fragen hängt lediglich vom Tit. Erziehungsdepartement ab.

Bern 27 Mai 1837.

Dr W. Snell,

d. Z. Dekan der jurid. Fakultät.

(Erhalten 29 Mai C. Brunner.)

## In Betreff der Hallerschen Preismedaille beehrt sich die medizinische Fakultät folgende Thesen vorzuschlagen:

1. Worin besteht der Krankheitsprozess des Fiebers überhaupt? Mit vorzüglicher Berücksichtigung der Streitfragen, ob es essentielle Fieber gebe oder nicht, und ob Fieber ein wirklicher Krankheitsprozess oder nur Heilbestrebung der Natur sey.

- 2. Welche physiologische Bedeutung kommt der Menstruation zu, und welchen Einfluss offenbart sowohl deren Erscheinen als Erlöschen auf die Entwicklung und den Verlauf acuter und chronischer Krankheiten?
- 3. Welchen Einfluss hat die pathologische Anatomie in den letzten Dezenien auf die specielle Krankheits- und Heilungslehre ausgeübt? Nebst einer kritischen Beurtheilung des Einflusses, welcher dieser Disciplin in der theoretischen und praktischen Medizin gebührt.

Der Dekan:

Dr Demme, a. P.

Für den Sekretär:

Prof. Dr RAU.

Bern den 30 Mai 1837. (Erhalten den 31 Mai. C. Brunner.)

Dem Tit. Erziehungsdepartement der Republik Bern.

#### Hochgeehrte Herren!

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre Euer Tit. beigeschlossen die von den Fakultäten entworfenen Vorschläge zu den Prüfungen für die Erlangung der Haller'schen Medaille zu übersenden, damit Wohldieselbe nach § 10 des Reglementes über diese Preisertheilung das Angemessene beschliessen mögen.

Empfangen Sie Tit. die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

Bern den 31 Mai 1837.

Der Rektor der Hochschule
C. BRUNNER.

#### Hochgeachtete Herren!

Der Unterzeichnete beehrt sich, Wohldemselben beiliegende Zuschrift des Herrn Dekans der juridischen Fakultät, den Zurücktritt des Herrn Candid. jur. Hahn, von seiner Bewerbung um die Haller'sche Preismedaille betreffend, hiemit zu übersenden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Bern den 16 Oktob. 1837.

Ihr ergebenster
Prof. Dr PERTY,
h. t. Rektor der Hochschule.

Dem Herrn Rector magnificus der Hochschule in Bern. 11. Okt. 1837.

#### Euer Magnificenz

ist bekannt, dass Herr Stud. jur. Franz Hahn auf die Liste der Competanten um die Haller'sche Medaille gekommen ist.

Da er aber sogleich nach seiner Rückkehr von Heidelberg bei hiesigen Collegien hinlänglich beschäftigt und sodann zum Milizdienst in den Casernen genöthigt war, so ist er freiwillig aus der Zahl der Bewerber zurückgetreten, wird aber später das gestellte Thema dennoch bearbeiten, theils um seine Berufung zur Concurrenz zu respectiren, theils um zu zeigen, dass er die Schwierigkeiten der Preisaufgabe nicht zu fürchten habe.

Genehmigen Sie den Ausdruck, vollster Hochachtung

Dr W. Snell,

d. Z. Dekan der jurid. Fakultät.

Dem hochgeehrten Herrn Rektor Perty in Bern.

Hochgeehrter Herr!

Sowohl von der theologischen als von der medizinischen Fakultät sind uns sorgfältige Gutachten über die schriftlichen Arbeiten zweier Bewerber für die Hallermedaille, der Herren Eugen Bourgeois stud. medicinæ und Adolf Gerster, Pfarrvikar zu Thun vorgelegt worden.

Es gereicht uns zum wahren Vergnügen aus den beidseitigen Kritiken zu ersehen, dass diese beiden jungen Männer den Erwartungen, in welchen sie von den betreffenden Fakultäten als Bewerber vorgeschlagen worden sind, auf die befriedigendste Weise entsprochen und durch ihre Arbeiten den Beweis besonderer wissenschaftlicher Talente und Kenntnisse geliefert haben. Beide sind uns zur Ertheilung des Preises bestens empfohlen worden. Nach sorgfältiger Erdauerung der Berichte und daheriger Berathung haben wir jedoch befinden müssen es gebühre dem Herrn Eugen Bourgeois bei diesem Anlasse der Vorzug, daher wir denn auch demselben die Hallermedaille zugesprochen haben, von welchem Beschlusse Sie die beiden betreffenden Fakultäten zu Handen der Bewerber gefälligst in Kenntniss setzen wollen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 8. Februar 1838.

Der Präsident des Erziehungs Depart.

C. NEUHAUS.

Der zweite Sekretär:

JAGGI.

An Herrn Prof. Brunner, Dekan der philos. Fakultät in Bern.

Hochgeehrter Herr Dekan!

Die theologische Fakultät hat angezeigt, dass sie sich in ihrer Sitzung vom 49<sup>ten</sup> Febr. einstimmig dahin vereinigt hat den Candidaten Albert Immer von Thun, gegenwärtig Pfarrvikar in Burgdorf, als Bewerber für die Hallersche Preismedaille vorzuschlagen. Indem ich Sie, Hochgeehrter Herr, hievon zur Bekanntmachung bei Ihrer Fakultät benachrichtige, ersuche ich Sie zugleich bald möglichst an das Tit. Erziehungs-Departement zu berichten, ob Ihre Fakultät mit obigem Vorschlage der theologischen sich zu vereinigen Willens ist, oder ob dieselbe irgend einen andern Vorschlag zu machen hat.

Mit Hochschätzung,

Bern, den 24. Hornung 1842.

Der Rektor der Hochschule;
Dr HUNDESHAGEN.

Den 9<sup>ten</sup> April 1842.

#### Hallersche Medaille.

Das Erziehungsdepartement ist dieses Jahr wieder im Falle, die Hallersche Medaille zu vergeben. Diese Medaille verdankt ihren Ursprung der edeln Stiftung des nunmehr sel. verstorbenen Herrn Alt Rathsherrn Ludwig Zeerleder zum Andenken seines Grossvaters, des Grossen Albrechts von Haller. Von den Zinsen eines im Jahr 1809 geschenkten Capitals soll alle fünf Jahre eine 25 Ducaten in Gold haltende Medaille ausgeprägt und durch die obere Erziehungsbehörde demjenigen jungen Manne zugetheilt werden, welcher in Durchgehung der unteren und höheren bernischen Cantonallehranstalten bis zur Vollendung seiner Studien durch Aufführung, Fleiss und Talente am meisten sich ausgezeichnet hat. Die einge-

tretenen Zeitereignisse haben indessen einige Störung in die Austheilung gebracht, so dass die Zinsen sich anhäuften und in den Jahren 1837, 1838 und nun auf heute wieder die Medaille vergeben werden konnte, auch schon nach 4 Jahren die nächste Austheilung stattfinden kann. Die über die diesjährige Vergabung angefragten Fakultäten der Hochschule sind in ihrem Gutachten einstimmig gewesen, und so hat denn das Erziehungsdepartement nach den Vorschriften des Reglementes ohne Veranstaltung einer weiteren Prüfung die Hallersche Medaille ertheilt dem vorgeschlagenen Herrn Candidaten Albrecht Immer aus Thun gegenwärtigem Pfarrvikar in Burgdorf.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern an die philosophische Facultät der Hochschule.

Hochgeehrte Herren!

Wir können auf das Schulfest 1846 wieder eine goldene Haller Medaille nach den Bestimmungen des Ihnen seiner Zeit (unterm 27. Dezember 1841) abschriftlich mitgetheilten Reglements vom 20. Juni 1836 vergeben.

Da wir jedoch von der uns durch § 3 eingeräumten Befugniss, die Medaille von uns aus und unmittelbar zu vergeben, abermals keinen Gebrauch machen wollen, so ersuchen wir Sie, gemeinschaftlich mit den übrigen Fakultäten zu berathen, ob ein geeigneter junger Mann hiezu vorhanden ist, und uns das daherige Resultat einzuberichten.

Mit Hochschätzung,

Bern, den 16 Februar 1846.

Der Vice-President des Erziehungsdepartements:

J. Schneider.

Der zweite Sekretär:

HEBLER.

An die philosophische Facultät der Hochschule in Bern.

Bern, den 28. Februar 1846.

## Hochgeehrte Herren!

Durch Schreiben des Tit. Erziehungsdepartements vom 16. Februar aufgefordert, uns mit den andern Fakultäten der Hochschule wegen des Vorschlages von Candidaten für die Hallersche Preismedaille zu berathen, haben wir unterm 26. Februar beschlossen, den Herrn Rudolf Aebi von Seeberg, gegenwärtig Fürsprecher in Bern, der Tit. Erziehungsbehörde für die Ertheilung dieses Preises zu empfehlen.

Herr Aebi trat nach rühmlich vollendeten Vorstudien an der hiesigen Litterarschule im Frühjahr 1836 in das höhere Gymnasium ein, von wo er nach beendigtem dreijährigem Lehrcursus mit einem Zeugniss der Reife im Frühjahr 1839 entlassen wurde. Um diese Zeit wurde derselbe als Studierender der Rechte an unserer Hochschule immatriculiert, woselbst er bis zu Ende des Jahres 1843 mit dem grössten Fleisse, mit vielem Talente und bei stets tadelloser Aufführung seinen Studien oblag.

Nachdem Herr Aebi während seiner juristischen Studienzeit eine erfreuliche Probe höherer wissenschaftlicher Bildung, durch die Lösung einer von der philosophischen Fakultät gestellten Preisfrage « über die Lehre von den sogenannten Seelenvermögen », welche Arbeit zu Ostern 1841 mit dem ersten Preis gekrönt wurde, geliefert hatte, wurde er unterm 2. Mai 1844 nach einer in ausgezeichneter Weise bestandenen Prüfung vom Obergerichte der Republik als Fürsprecher patentirt.

Indem wir Ihnen, Hochgeehrte Herren, unsern Vorschlag eines alle die vom § 2 des Reglements über Ertheilung der Hallerschen Preismedaille verlangten Requisite vereinigenden Kandidaten dem § 6 des angezogenen

Reglements gemäss mittheilen, ersuchen wir Sie uns melden zu wollen, ob Sie einen andern Vorschlag zu machen gesonnen sind.

Wir glauben indessen Sie, hochgeehrte Herren, darauf aufmerksam machen zu sollen, dass bereits Studierende der theologischen, medicinischen und philosophischen Fakultät die Hallersche Medaille erhalten haben, sodass es wohl bei der 4<sup>ten</sup> Vergebung dieses Preises angemessen sein möchte, denselben dem Kandidaten der juridischen Fakultät zukommen zu lassen.

Mit ausgezeichneter Hochschätzung

Der Decan der juridischen Fakultät:

Dr C. F. Rheinwald.

Der Aktuar:

Dr A. RENAUD.

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Infolge der von Ihnen unterm 16. Februar an uns gerichteten Aufforderung, uns mit den andern Fakultäten der Hochschule wegen des Vorschlages eines Candidaten für die Haller'sche Preismedaille zu verständigen, beschlossen wir unterm 26. Februar den Herrn Rudolf Aebi aus Seeberg, Canton Bern, gegenwärtig Fürsprecher in Bern, Ihnen für die Ertheilung dieses Preises zu empfehlen.

Herr Aebi trat nach rühmlich vollendeten Vorstudien an der hiesigen Litterarschule im Frühjahr 1836 in das höhere Gymnasium ein, von wo er nach beendigtem dreijährigen Lehrkurse mit einem Zeugniss der Reife im Frühjahr 1839 entlassen wurde. Um diese Zeit wurde derselbe als Studierender der Rechte an hiesiger Hoch-

schule immatriculirt, woselbst er bis zu Ende des Jahres 1843 mit dem grössten Fleisse, mit vielem Talente und bei stets tadelloser Aufführung seinen Studien oblag. Nachdem Herr Aebi während seiner juridischen Studienzeit eine erfreuliche Probe höherer wissenschaftlicher Bildung durch die Lösung einer von der philosophischen Fakultät gestellten Preisfrage « über die Lehre von dem sogenannten Seelenvermögen », welche Arbeit zu Ostern 1841 mit dem ersten Preise gekrönt wurde, geliefert hatte, wurde er unterm 2. März 1844 nach einer in ausgezeichneter Weise bestandenen Prüfung vom Obergerichte der Republik als Fürsprecher patentiert.

Von den drei andern Fakultäten, denen wir diesen unsern Vorschlag eines alle die von § 2 des Reglements über Ertheilung der Haller'schen Preismedaille verlangten Requisite vereinigenden Candidaten nach § 6 desselben Reglements mittheilten; stimmten zwei, nämlich die medicinische und die philosophische bei, indem sie ausdrücklich beifügten, dass ihr Verzicht auf einen Vorschlag von ihrer Seite nur zu Gunsten des Candidaten der juridischen statt habe. Insbesondere äusserte sich die philosophische Fakultät in einem an uns gerichteten Schreiben vom 3. März dahin, dass sie Herrn Aebi sowohl wegen seines Fleisses und Betragens, als auch wegen der Lösung einer philosophischen Preisfrage noch in gutem Andenken habe und als auch ihrer Fakultät angehörend betrachte. Dagegen theilte uns die theologische Fakultät in einem Schreiben vom 6. März mit, dass sie, obwohl weit entfernt in die Würdigkeit des von uns vorgeschlagenen Bewerbers den geringsten Zweifel zu setzen, doch beschlossen habe, den Herrn Candidaten Rudolf Rüetschi, gegenwärtig Privatdozenten der Theologie an der hiesigen Hochschule vorzuschlagen.

Nach Empfang dieser Mittheilungen beschloss die juridische Fakultät unterm 12. März, bei ihrem obenerwähnten Vorschlag zu bleiben, und Ihnen, Hochgeach-

teter Präsident und Hochgeehrte Herren, den daherigen Beschluss dem § 7 des Reglements gemäss zum Behufe weiterer Verfügung zur Kenntniss zu bringen.

Wir verbleiben mit ausgezeichneter Hochachtung! Bern, den 12. März 1846.

Der Decan der juridischen Facultät:

Dr C. RHEINWALD.

Der Aktuar:

Dr A. RENAUD.

#### Den 13<sup>ten</sup> März 1846.

Schreiben an die juridische Fakultät der Hochschule.

Wie wir aus ihrem Berichte vom 12. dies ersehen, stimmen Sie mit der medicinischen und philosophischen Fakultät überein, uns den Herrn Fürsprecher Rudolf Aebi aus Seeberg zur Ertheilung der Hallerschen Medaille vorzuschlagen, während die theologische Facultät in der Person des Herrn Candidaten Rudolf Ruetschi einen besondern Vorschlag zu machen gedenkt. Es tritt demnach der im § 9 des Reglementes vom 20. Juni 1836 vorgesehene Fall der Concurrenz und mithin der Prüfung der beiden Vorgeschlagenen ein.

Wir ersuchen Sie demnach, Tit., im ferneren Einverständnisse mit der medicinischen und philosophischen Facultät die Prüfung des von Ihnen Vorgeschlagenen nach § 10 des erwähnten Reglementes anzuordnen und das daherige Ergebniss seiner Zeit vorzulegen, so wie wir auch die theologische Facultät eingeladen haben ihrerseits ein Gleiches zu thun.

Schreiben an die theologische Facultät der Hochschule. Gleiches Schreiben mutatis mutandis.

Erziehungsdepartement: Missiven Protokoll, März bis August 1846.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben d. d. 13. März beehre ich mich Ihnen im Namen der theologischen Fakultät die Anzeige zu machen, dass Herr Privatdozent Rüetschi auf die Bewerbung um die Haller'sche Preismedaille völlig verzichtet hat, und zwar aus folgenden beachtenswerthen und ihm sehr zur Ehre gereichenden Gründen: 1) weil er die Verdienste und Würdigkeit seines Mitbewerbers und einstigen Studiengenossen, des Herrn Fürsprech Aebi, in vollem Maasse anerkennt und daher selbst aufrichtig wünscht, dass diesem die Medaille möchte zuerkannt werden; 2) weil er die gewiss richtige Ueberzeugung gewonnen hat, dass es für ihn in seiner dermaligen Stellung als Mitarbeiter der theol. Fakultät unangemessen sein würde, sich einer Art von Prüfung von Seiten derselben zu unterziehen. In Betracht dessen hat sich die theol. Fakultät dafür entschieden, keinen neuen Vorschlag zu machen, sondern dem Vorschlag der juridischen anzuschliessen, so dass, wenn dem Vernehmen nach auch die beiden übrigen Fakultäten demselben beipflichten, für Herrn Aebi die Nothwendigkeit der Concurrenzprüfung hinwegfiele.

Mit Hochachtung!

Bern, 20. März 1846.

Im Namen der theol. Fakultät:

Dr Hundeshagen.

z, Z. Dekan.

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

In Erwiederung unseres Schreibens vom 13. März, worin wir Ihnen im Einverständnisse mit der medizinischen und der philosophischen Facultät den Herrn Fürsprecher Rudolf Aebi aus Seeberg für die Ertheilung der Haller'schen Medaille vorschlugen, zugleich aber auch den auf Herrn Candidaten theol. Rüetschi fallenden Vorschlag der theologischen Facultät anzeigten, weisen Sie uns durch Zuschrift von demselben Datum an, die für den Fall einer Concurrenz von Bewerbern durch § 9 des Reglements vorgeschriebene Prüfung anzuordnen.

Wir waren im Begriffe, dieser Verfügung nachzukommen, wie uns durch Schreiben der theologischen Facultät vom 20. März 1846 die Anzeige gemacht wurde, dass der von ihr vorgeschlagene Candidat Herr Privatdocent Rüetschi auf die Concurrenz um diese Preismedaille verzichtet habe, und zwar einerseits, weil er die Verdienste seines Mitbewerbers und Studiengenossen, Herrn Fürsprecher Aebi in vollem Maasse anerkenne, und andererseits, weil er in seiner dermaligen Stellung zur theologischen Facultät für unangemessen halte, sich einer Prüfung von Seiten derselben zu unterziehen. Die theologische Facultät meldete uns ferner, dass sie nunmehr beschlossen habe, sich unserm Vorschlage für die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille gänzlich anzuschliessen.

Wir beeilen uns, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren, Ihnen von diesem Beitritte der theologischen Facultät zu unserm Vorschlage Kenntniss zu geben, indem wir zugleich die Freiheit nehmen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass bei der nunmehrigen Uebereinstimmung sämtlicher Facultäten das Erforderniss einer Prüfung des Herrn Fürsprechers Aebi dahinfallen möchte, da der § 8 des Reglements vom

20. Juni 1836 bestimmt, dass, falls die Vorschläge aller Facultäten auf den nämlichen jungen Mann fallen, demselben ohne weitere Prüfung die Medaille zugesprochen werden solle.

Wir verbleiben mit ausgezeichneter Hochschätzung!

Der Decan der juridischen Facultät:

Dr C. RHEINWALD.

Der Actuar:

Dr A. RENAUD.

Bern, den 24. März 1846.

Jurid. Fakultät 6. April 1846. Haller'sche Medaille.

## Den 4<sup>ten</sup> April 1846.

#### Hallersche Medaille.

Das Erziehungsdepartement ist dieses Jahr wieder im Falle, die Hallersche Medaille zu vergeben. Diese Medaille verdankt ihren Ursprung der edlen Stiftung des nunmehr sel. verstorbenen Herrn Alt Rathsherrn Ludwig Zeerleder zum Andenken seines Grossvaters, des Grossen Albrecht's von Haller. Von den Zinsen, eines im Jahr 1809 geschenkten Capitals soll alle fünf Jahre eine 25 Ducaten in Gold haltende Medaille ausgeprägt und durch die obere Erziehungsbehörde demjenigen jungen Manne zugetheilt werden, welcher in Durchgehung der untern und höheren bernischen Cantonallehranstalten bis zur Vollendung seiner Studien durch Aufführung, Fleiss und Talente am meisten sich ausgezeichnet hat. Die eingetretenen Zeugnisse haben indessen einige Störung in die Austheilung gebracht, so dass die Zinsen sich anhäuften und in den Jahren 1837, 1838 und 1842 und nun auf heute wieder eine Medaille vergeben werden konnte. Die über die diesjährige Vergebung angefragten Facultäten der Hochschule sind in ihrem Gutachten einstimmig gewesen, und so hat denn das Erziehungsdepartement nach den Vorschriften des Reglementes ohne Veranstaltung einer weiteren Prüfung die Hallersche Medaille ertheilt dem vorgeschlagenen Herrn Rudolf Aebi aus Seeberg früher stud. jur. an der Hochschule nunmehr Fürsprecher in Bern.

Erziehungsdepartement: Missiven Protokoll, März bis August 1846, S. 83.

# Den 6<sup>ten</sup> April 1846.

Schreiben an die juridische Facultät.

Nachdem wir sowohl aus ihrer Zuschrift vom 24 vorigen Monats als aus einer direct an uns gelangten Anzeige der theologischen Facultät ersehen haben, dass letztere infolge der Verzichtleistung des Herrn Candidaten Rudolf Rüetschi auf die Mitbewerbung für die Hallersche Medaille nunmehr in Uebereinstimmung mit Ihnen und den zwei übrigen Facultäten den Herrn Rudolf Aebi zur Ertheilung der genannten Medaille vorschlage, haben wir in Anwendung der § 8 des Reglementes von der Veranstaltung einer weiteren Bewerberprüfung abstrahirt und am Schulfest vom 4 dies dem vorgeschlagenen Herrn Aebi die Hallersche Medaille zuerkannt, wovon wir Ihnen, Tit. hiemit Kenntniss zu geben nicht unterlassen wollen.

Erziehungsdepartement: Missiven Protokoll, März bis August 1846, S. 86.

An die Tit. Theologische Facultät der bernischen Hochschule.

Tit.

In ihrer Sitzung vom 16. November hat die medizinische Facultät in Betreff der Vergabung der Hallerschen

Preismedaille nach den Bestimmungen des darüber bestehenden Reglements, beschlossen, sich an den Antrag der Tit. theologischen Facultät anzuschliessen, die zu dieser Auszeichnung Herrn Candid. theolog. Johann Ammann von Madiswyl gegenwärtig Vikar in Hasle bei Burgdorf empfohlen hat.

# Mit Hochachtung

Bern, 17. Nov. 1853.

Namens der medicinischen Facultät

Der Dekan derselben

Dr RAU.

Für den Sekretär:

Dr L. RÜTIMEYER.

Die medicinische Fakultät an die Tit. Erziehungs-Direktion des Cantons Bern.

## Herr Direktor!

Auf Ihre Einladung hin hat sich die medicinische Fakultät der hiesigen Hochschule in ihrer Sitzung vom 16<sup>ten</sup> November mit der Frage über Vergabung der Hallerschen Preismedaille nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Reglements beschäftigt. Sie hat beschlossen, sich an den Antrag der theologischen Fakultät anzuschliessen, welche als Candidaten für die genannte Auszeichnung Herrn Candid. theolog. Johann Ammann von Madiswyl, gegenwärtig Vikar in Hasle bei Burgdorf, empfohlen hat. Die medicinische Fakultät konnte mit um so grösserem Vergnügen diesem Antrag beipflichten, da die anwesenden Mitglieder aus persönlicher längerer Beobachtung und Kenntniss des Empfohlenen zu dem Anschluss an den Vorschlag der theolo-

gischen Fakultät mitwirken konnten, und ihnen überdies aus letzter Zeit kein jüngerer Mann medicinischen Faches bekannt war, der die erforderlichen Requisite auf sich vereinigt hätte.

Mit Hochachtung

Bern 17. November 1853.

Namens der medicinischen Fakultät

Der Dekan derselben:

Dr. RAU.

Für den Sekretär:

Dr. Rütimeyer.

An die tit. theologische Fakultät der bernischen Hochschule.

Tit.

Die juristische Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 26. Nov. 1853 in Betreff der Zuerkennung der Hallerschen Preismedaille nach den Bestimmungen des darüber bestehenden Reglements beschlossen, sich dem von Ihnen gemachten Vorschlage anzuschliessen, wonach zu dieser Ehrenauszeichnung Herr Johann Ammann, von Madiswyl, gegenwärtig Pfarrvikar zu Hasle bei Burgdorf, empfohlen wird.

Hochachtungsvoll

Bern, den 28. Nov. 1853.

Namens der juristischen Fakt

Der Dekan:

Dr. PFOTENHAUER.

Der Sekretär:

Leuenberger, Prof.

Hochgeehrter Herr Erziehungsdirektor!

Wir beehren uns hiemit, Ihnen anzuzeigen, dass die sämmtlichen vier Fakultäten der Hochschule sich dahin geeinigt haben, für die demnächstige Ertheilung der Haller'schen Preismedaille den Candidaten der Theologie, Herrn Johann Ammann von Madiswyl, gegenwärtig Vikar zu Hasle bei Burgdorf, als einen jungen Mann in Vorschlag zu bringen, der nach dem Urtheil der theologischen Fakultät «nicht nur alle reglementarischen Bestimmungen erfüllt, sondern auch ungeachtet ungünstiger Verhältnisse es in seinen Studien zu höchst erfreulichen Resultaten gebracht hat ».

Mit Hochachtung, Herr Direktor!

Bern, den 10. Dezember 1853.

Für die philosophische Fakultät:

Der Dekan:

B. STUDER.

Der Sekretär:

Prof. Dr. Perty.

Tit.

Ihrer verehrlich Zuschrift v. 24. Oct. 1853 zufolge hatte sich die theol. Fakultät bereits am 7<sup>ten</sup> November letzthin versammelt, um einen vorläufigen Vorschlag für die nächst bevorstehende Ertheilung der Hallerschen Preismedaille zu machen. Die Stimmen waren gefallen auf Hh *Johannes Ammann* von Madiswyl, seit Aug. 1853 Candid. theol. und dermals Vikar zu Hasle bei Burgdorf, — als einen jungen Mann, der nicht nur die reglementarischen Bedingungen erfüllt, sondern auch unter bedeutend äussern Schwierigkeiten ein sehr erfreuliches Ziel erreicht hat.

Die *medizinische* und die *juridische* Fakultät haben, wie aus beiliegenden Schreiben sich ergibt, dem Vorschlage der theolog. Fakultät beigestimmt, und die philosophische hat sich in einem direct an die Obere Behörde gerichteten Schreiben in demselben Sinne geäussert.

Indem ich mich beehre, laut Beschluss unserer heutigen Sitzung Ihnen diese Mittheilung zu machen, schliesse ich im Namen der theol. Fakultät mit den Versicherungen unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, d. 5ten Januar 1854.

A. IMMER, Prof.
Aktuar der theol. Fakultät.

Bern, den 26. Januar 1854.

## Der eidgenössische Münzwardein

an

Die Direction der Erziehung des Kantons Bern.

Tit.

Ich habe die Ehre Ihnen beigeschlossen die gewünschte Haller-Medaille zu übersenden und Ihnen auch die hiezu gebrauchten Stempel etc. gleichzeitig zurückzuerstatten.

Die Kosten für diese Medaille betragen:

- 1) laut beiliegender Rechnung von Hrn Bovy Fr. 309.-
- 2) für meine Auslagen (Porto 15 °s, Rücktransport der Stempel und Medaille Fr. 2.20) » 2.35 Fr. 311.35

Die Rechnung des Hrn Bovy habe richtig und dem Gewicht der Medaille conform gefunden; nur ist das Gold um ca Fr. 4.60 höher als nach dem Tageskurse in

Rechnung gebracht, wogegen sich jedoch kaum mit Erfolg etwas wird einwenden lassen. Ich gewärtige diese Rechnung sammt deren Betrage, um sie Ihnen nachher von Hrn Bovy quittiert, wieder einzuhändigen.

Den Brief von Hrn Bovy lege Ihnen zur Kenntnissnahme bei. Wie darin bemerkt ist, fiel die Medaille etwas, und zwar dem Werthe nach um c<sup>a</sup> Fr. 9, zu leicht aus, in Folge fehlerhafter Beschaffenheit des Prägringes.

Zu weitern Diensten stets bereit, bitte ich Sie, die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung entgegenzunehmen.

## Dr. L. Custer,

z. Z. eidgen. Münzwardein.

## Den 1. April 1854.

Die Erziehungsdirektion hat endlich für dieses Mal wieder die Hallermedaille zu vergeben beschlossen und dieselbe dem von den 4 Fakultäten einstimmig vorgeschlagenen Herrn **Johann Ammann** von Madiswyl gegenwärtig Pfarrvicar, zuerkannt.

Schreiben an ihn und Zusendung der Medaille.

Erziehungsdirektion: Missivenprotokoll, Band XV, S. 460.

# Hochgeehrter Herr Erziehungs-Director!

Da unvorhergesehene Geschäfte mich hinderten, vergangene Woche, wie es in meiner Absicht lag, mich persönlich bei Ihnen zu stellen und Ihnen zugleich mit der Anzeige des Empfangs der Haller-Medaille meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für die Auszeichnung, welche Sie mir haben zu theil werden lassen, so thue ich dieses hiemit vorläufig auf schriftlichem Wege.

Zwei verschiedene Gefühle hat der Empfang der Medaille und das Bewusstsein ihrer Bedeutung in mir

hervorgerufen: einerseits die Freude über eine so gütige Aufmerksamkeit auf meine geringen Leistungen, anderseits aber das Gefühl der Beschämung, wenn ich mich vergleiche mit dem, zu dessen Andenken die Stiftung gemacht worden ist. Es soll wahrlich keine blosse Redensart sein, wenn ich versichere, dass ich mich im Grunde meines Herzens unwürdig fühle der Ehre, die, nach dem Zwecke der Stiftung, demjenigen zu theil wird, welchem die Medaille zuerkannt worden. Ich darf sie daher nur als eine Aufmunterung betrachten, die Wissenschaft auch fernerhin zu pflegen, ihrer auch unter den praktischen Berufsgeschäften nicht zu vergessen und wenigstens dem guten Willen nach ein schwacher Jünger zu sein des grossen Meisters, der sich ein monumentum ære perennius gegründet hat in den Annalen der Wissenschaft. Das Bildniss des berühmten Albertus von Haller, der sein ganzes Leben der Forschung gewidmet, soll mich mahnen, mein Leben lang nach einer klaren Erkenntniss der Wahrheit zu streben, stets eingedenk des biblischen Wortes: Wer da hat, dem wird gegeben, dass er die Fülle habe; wer aber nicht hat. von dem wird auch das genommen, was er hat. Und wenn es auch meinen schwachen Kräften versagt sein sollte, jemals bedeutende Resultate zu erzielen, so tröste ich mich damit, dass derjenige alles gethan hat, was man von ihm erwarten kann, der das eine Pfund, das Gott ihm gegeben getreu verwaltet und an Zins gelegt hat.

Ihnen nochmals von ganzem Herzen dankend, zeichnet mit den Versicherungen vollkommener Hochschätzung!

Hasle b/B., den 11. April 1854.

Ihr ergebener

J. Ammann, Vikar.

# 16. Juli 1859.

# $Schulseckel ext{-}Haller med aille.$

Herr Prof. Brunner wird um Einsendung des Stempels zur Hallermedaille, der laut hierseitigen Akten hinter ihm liege und um Auskunft darüber ersucht, welche Vorgänge und Gründe zu einem Depositum bei ihm Anlass gegeben haben. Die 4 Fakultäten der Hochschule werden daran erinnert dass es Zeit sei, die Hallermedaille zu vergeben und um ihre Vorschläge ersucht.

Manual der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bd. XXII, S. 718.

#### 28. Juli 1859.

## Hallermedaille.

Die juristische Fakultät der Hochschule würde Herrn Carl Hunziker (von Wynau) für die Medaille vorschlagen, wenn diesem Vorschlag nicht die «strenge» Bestimmung des § 2 des Reglements entgegenstünde. Wolle die Erziehungsdirektion von dieser Vorschrift nicht absehen, was anderntheils mit Rücksicht auf die Vorschrift der Maturitätexamen nicht gewünscht werden könne, so behalte sie sich noch ihr Vorschlagsrecht vor.

An die juristische Fakultät. Man werde zuwarten, bis sie ihren reglementarischen Vorschlag eingereicht. Ihr eventueller Vorschlag könne im Hinblick auf § 2 des Reglementes nicht berücksichtigt werden. « Ich halte es nicht für gut, vom Reglemente abzuweichen, namentlich nicht in Bezug auf die Maturität, um so weniger, als in den letzthin erlassenen neuen Reglementen über die Prüfung der Aerzte und Advokaten dieselbe verlangt wird und als auch nach dem Reglement über die Mushafenstipendien und nach demjenigen über die jur. Stipendien, wie es in andern Staaten durchschnittlich der Fall ist,

Stipendiaten die für ihr Fach vorgeschriebene Maturität besitzen sollen.

Ibid., S. 732.

## 10. August 1859.

## Hallermedaille.

Laut Schreiben des Dekans der med. Fakultät und Schreiben der übrigen 3 Fakultäten haben sich alle 4 dahin geeinigt der E. D. den Herrn **Dr. Hermann Demme** für die Hallermedaille vorzuschlagen.

Verfügung der Erziehungsdirektion : Einstweilen auf den Tisch des Directors zurück.

Ibid., S. 750.

#### 10. Dezember 1859.

# Hallermedaille.

An die med, Fakultät. Da Herr Hermann Demme die stiftungsgemässen Bedingungen wirklich nicht erfülle indem er nicht alle Klassen hiesiger Schulen durchlaufen sei, so könne ihrem Antrag keine Folge gegeben werden. Sie wird ersucht, dies den Dekanen zur Kenntnis zu bringen, sowie, dass die E. D. weitere Anträge gewärtige.

Ibid., S. 934.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern an den Herrn Dekan der medizinischen Fakultät der Hochschule in Bern.

## Herr Dekan!

Mit Zuschrift vom 9. August theilen Sie der unterzeichneten Stelle mit, dass in einer Conferenz der 4 Dekane,

betreffend die Zuerkennung der Haller-Medaille die juridische und philosophische Fakultät keine weitern Vorschläge gemacht haben und der Vorschlag des Herrn Hermann Demme ad referendum genommen werde, und dass das Resultat der weitern Berathung das sei: dass die theologische und philosophische Fakultät dem Vorschlag der medizinischen unbedingt beitreten, die juridische aber nur unter dem Vorbehalt, dass Herr Hermann Demme die reglementarischen Requisite in sich vereinige, was sie bezweifle, weil derselbe nur die Secunda, aber nicht die Prima des obern Gymnasiums absolvirte.

Sie sprechen sich in Betreff dieser Ansicht der juridischen Fakultät dahin aus: dass Sie dieselbe als auf einer irrigen Deutung des Reglements beruhend ansehen, weil wie Sie sagen, in dem Reglement gar nicht von der Absolvirung der Prima des obern Gymnasiums die Rede sei, sondern dass dasselbe nur verlange: «Stattgehabten reglementarischen Besuch der drei obern Klassen des Progymnasiums und einer Klasse des Gymnasiums». Da nun Herr Hermann Demme diese Bedingung mehr als erfüllt habe, so halten Sie dafür, dass auf ihn die Vorschläge der 4 Fakultäten sich vereinigt haben, wonach der Fall des § 8 des Reglementes von 1836 eingetreten und mithin dem Herrn Hermann Demme die Medaille ohne Weiteres zuzusprechen wäre.

Es lag der Erziehungsdirektion vor Allem aus daran, zu untersuchen, ob wirklich die Ansicht der juridischen Fakultät eine irrige sei, und demnach ein einmüthiger Antrag der vier Fakultäten vorliege. Sie hat zu diesem Zwecke das Reglement vom 20. Juni 1836 genau geprüft und gefunden, dass Sie jedenfalls im Irrthum sind, wenn Sie behaupten: « dass im § 2, Art. 1 gar nicht die Rede sei von der Absolvirung der Prima des obern Gymnasiums », weil der citirte Artikel ausdrücklich als erste Bedingung setzt: « Eintritt in die Hochschule nach

vollendetem dreijährigem Kurse im Gymnasium oder in der höhern Industrieschule, mit erhaltenem Zeugniss der Reife und Fähigkeit, oder nach stattgehabtem regelmässigem Besuche der drei obersten Klassen des Progymnasiums und einer Klasse des Gymnasiums oder der höhern Industrieschule ».

So wie der ganze Art. 1 des § 2 des Reglements lautet, hat zwar sowohl die Interpretation der juridischen Fakultät als auch die Ihrige einige Berechtigung. Offenbar enthält der Art. 2 Bestimmungen, die sich gegenseitig annulliren; beide neben einander können unmöglich gültig sein.

Die Erziehungs-Direktion war daher in nicht geringer Verlegenheit zu entscheiden, welche Bestimmung stiftungsgemäss sei.

Da die unterzeichnete Stelle nach dem Wortlaut des Stiftungsaktes selbst mit der Vollziehung des Willens des edlen Donators betraut ist, so blieb ihr nichts Anderes übrig, als von dem Reglement von 1836 vorläufig abzusehen und den Sinn des Donators aus dem Stiftungsakt selbst zu erforschen; die Frage war also die : « Ist es eine unerlässliche Bedingung, dass, um die Hallermedaille erlangen zu können, der Vorgeschlagene sämmtliche Klassen des höheren Gymnasiums durchlaufen haben müsse, oder nur eine nebst den 3 obersten Klassen des Progymnasiums.»

Die bezügliche Stelle des Stiftungsakts vom 1. Januar 1809 lautet wie folgt:

« Es soll nämlich diese Denkmünze, an Gold 25 Dukaten schwer, je alle fünf Jahre, von der akademischen Curatel oder jedesmaligen obersten bernischen Behörde der hiesigen Akademie und Schulen nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer und nach bestem Wissen und Gewissen demjenigen jungen Manne nach Vollendung hiesiger Studien ertheilt werden, der sich er sei geistlichen oder weltlichen Standes, in Durchgehung der

bernischen Schulen und Akademie, durch Aufführung, Fleiss und Talente am meisten wird ausgezeichnet haben ».

Also derjenige junge Mann, der nach Vollendung hiesiger Studien die Medaille erhalten darf, muss die bernischen Schulen und Akademie durchgegangen sein.

Der Unterzeichnete muss offen bekennen, dass er gegenüber dieser Bestimmung des Donators den § 2, Art. 1, des Reglements von 1836 unmöglich begreifen und ihn nicht als stiftungsgemäss zugeben kann.

Unter « Vollendung hiesiger Studien » schon darf man die Durchgehung sämmtlicher hiesiger, auf die Akademie führender Schulen, und vollständige Studien an der Akademie resp. Hochschule verstehen. Wenn aber überdiess ausdrücklich gesagt ist, dass er sich in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie ausgezeichnet haben müsse, so scheint mir, dürfe fast nicht mehr bezweifelt werden, dass die Klassen des höhern Gymnasiums alle, und nicht nur eine, müssen durchgegangen worden sein. Jedenfalls wäre es erlaubt zu sagen, die eine Klasse des obern Gymnasiums dürfe nicht die unterste, sondern nur die oberste sein, weil nur Schüler dieser letztern das Zeugniss der Reife erhalten sollen, welches der oft citirte Art. 1, des § 2, vorschreibt. Die Erziehungs-Direktion ist daher schon auf Einsicht des Stiftungsakts hin überzeugt, da es der Wille des Donators gewesen, dass alle 3 Klassen des höhern Gymnasiums durchgegangen sein müssen.

Um sich jedoch noch mehr zu vergewissern, bemühte sie sich zu erforschen, wie bei frühern Zusprechungen der Medaille verfahren worden sei. Das Ergebniss dieser weitern Untersuchung nun hat sie in ihrer Ueberzeugung bestärkt, denn

Erstens glaubt sie behaupten zu dürfen, dass alle, welche bis dahin die Hallermedaille erhalten, jene Bedingung erfüllten;

Zweitens ergiebt es sich aus einem frühern Gutachten, dass ein junger Mann deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil ihm das Requisit abging durch unsere hiesigen Schulen gelaufen zu sein.

Drittens benimmt der Staatsverwaltungsbericht von 1814 bis 1830 jeden Zweifel der etwa noch auftauchen dürfte; ob denn wirklich alle Klassen durchlaufen sein müssen — indem auf Seite 97 desselben gesagt ist: Die Hallermedaille werde demjenigen Studirenden zugesprochen, der sämmtliche Abtheilungen der Schule und Akademie durchlaufen hat.

Diese Stelle muss bei der Interpretation des Stiftungsakts um so mehr wiegen, als der edle Donator selbst der Verfasser des Staatsverwaltungsbericht gewesen sein soll.

Gestützt auf die vorhergehende Erörterung bedauert die Erziehungsdirektion aufrichtig Ihren Vorschlag nicht genehmigen zu können, deshalb:

- 1. Weil jedenfalls der Vorschlag der 4 Fakultäten nicht als ein einmüthiger und unbedingter gelten kann, und
- 2. weil der Vorgeschlagene den stiftungsgemässen Bedingungen nicht vollständig entspricht.

Sie wollen den übrigen Herren Dekanen von dieser Verfügung Kenntniss geben mit der Weisung, dass die unterzeichnete Stelle neue Vorschläge gewärtige.

Mit Hochschätzung!

Dr. Lehmann<sup>1</sup>.

District Control of

¹ Die Mitteilung dieses Aktenstückes, das erst kürzlich gefunden und den andern im Hochschularchiv befindlichen angereiht wurde, verdanke ich der Zuvorkommenheit von Herrn Professor Dr. Tobler, der die vielen zerstreut sich vorfindenden Dokumente, die Hochschule betreffend, seit Jahren sammelte und übersichtlich ordnete, wodurch archivalische Studien ungemein erleichtert werden.

# 5. Januar 1860.

## Hallermedaille.

Die med. Fakultät sucht die hierseitige Auffassung des § 2 Art. 1 zu wiederlegen und beharrt bei ihrem Vorschlage von Hermann Demme. Verfügung: Auf den Direktorialtisch zurück.

Ibid., Bd. XXIII (1860-1861), S. 8.

# 30. Januar 1861.

## Haller med aille

Verleihung an Dr. Hermann Demme. An die Med. Fakultät. Die E. D. sei durch ihre Erörterung vom 5. Januar vorigen Jahres durchaus nicht von ihrer Ansicht abgekommen. Die juridische Fakultät sei mit der medizinischen nicht wie behauptet werde einverstanden. Oder sollte dies der Fall sein, so wolle alsdann die E. D. nicht anstehen, Hrn H. Demme die Hallermedaille zu ertheilen, sie werde dann aber auch nicht säumen, das Reglement einer Revision zu unterwerfen, um dasselbe mit Stiftungsakt und jetzigen Verhältnissen der Kantonsschule in Einklang zu bringen. Sämtliche Akten ad acta 1861.

Ibid., S. 565.

Die Akten über Verleihung der Medaille an Herrn Dr. Demme <sup>1</sup> sind nirgends aufzufinden gewesen (auch nicht bei den Akten von 1861 wie sub 30. Januar angegeben.)

Die Medaille ist auch nicht verliehen worden.

locinitatatata tanta "di ante ili" en e

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ueber Dr. Demme, vergl. Bernische Biographien, Bd. III, S. 518-527: « Rudolf Demme (1836-1892), Professor der Kinderheilkunde. » Biographie verfasst von Herrn Kurt Demme.

Der Direktor der Erziehung des Kanton Bern an Tit. Rektor und Senat der Hochschule Bern.

## Hochgeehrte Herren!

Der Unterzeichnete ersucht Sie hiemit, die T. Fakultäten einzuladen, ihre Vorschläge für die Ertheilung der Hallermedaille nach Anleitung des bezüglichen Reglements vom 20. Juni 1836 zu berathen und festzustellen und dieselben der Erziehungsdirektion beförderlichst einzureichen, — da es der letztern wünschenswerth erscheint jene Medaille wieder einmal zu vergeben, nachdem seit einer Reihe von Jahren in dieser Sache nichts geschehen.

Empfangen Sie hochgeehrte Herren, die Versicherung vollkommener Hochschätzung

KUMMER.

Beilagen: Reglement vom 20. Juni 1836. 2 Ex.

## 19. August 1868.

Hochschule. Hallermedaille. Die theol. Fakultät schlägt als Bewerber für die Hallersche Medaille vor: H. Moritz Ochsenbein von Steffisburg u. Murten. Samt Reglement zu den Bewerberschriften.

Erziehungsdirektion: Geschäftskontrolle, 1868-1871, S. 102.

## 16. Januar 1869.

Hochschule, Hallersche Preismedaille. Der Druck des revidierten Reglements über Ertheilung der Hallerschen Preismedaille wird angeordnet.

Ibid., S. 182.

#### 19. Januar 1869.

Hochschule. Hallermedaille. Das gedruckte Reglement wird in der nöthigen Zahl von Exemplaren dem Reg. Rath vorgelegt.

Ibid., S. 184.

#### 25. Januar 1869.

Hochschule. Hallermedaille. Das revidierte Reglement wird dem Reg. Rath zur Genehmigung vorgelegt.

Ibid., S. 187.

#### 1. Februar 1869.

Hochschule: Hallermedaille: Das Reglement wird vom Reg. Rath genehmigt. Druck von 500 Exempl. genehmigt. *Ibid.*, S. 190.

#### 5. Februar 1869.

Hochschule: Hallermedaille. Dem akadem. Senat wird mitgetheilt, dass aus den Zinsen des Kapitals der Haller Stiftung zwei Medaillen schon jetzt ertheilt werden können und wird ersucht, nach Mitgabe des neuen Reglementes die Vorschläge zu berathen. 6 Exempl. des Reglementes dem Schreiben beigelegt.

Ibid., S. 194.

## D. Collegium d. Dekane.

An die Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Bern, den 3. Juli 1869.

Herrn Erziehungsdirektor.

Für die beiden im laufenden Jahre zur Vertheilung

kommenden Hallermedaillen sind von den Fakultäten folgende Kandidaten in Vorschlag gebracht worden:

- 1. Von der theologischen Fakultät: Herr **Moritz Ochsenbein**, von Steffisburg, Pfarrhelfer in Gurmels;
- von der juristischen Fakultät:
   Herr Rudolf Niggeler, von Affoltern, Fürsprecher in Bern;
- 3. von der philosophischen Fakultät: Herr **Dr. Oskar Frölich,** von Erlach, in Hohenheim.

Die medizinische Fakultät hat keinen Vorschlag formuliert.

Da nach Mittheilung der Vorschläge an die Fakultäten eine jede auf Ihrem Kandidaten beharrte, versammelten sich unter dem Vorsitz des Rektors die Dekane der vier Fakultäten und beschlossen, Ihnen für die eine der Medaillen zu empfehlen:

in erster Linie: Herrn Dr. Frölich, in zweiter Linie: Herrn Pfarrhelfer Ochsenbein.

Was die andere Medaille anbetrifft, so theilten sich die Stimmen gleichmässig (zwei gegen zwei) unter den Herren Niggeler und Ochsenbein; der Rektor seinerseits erklärte, dass er, als Mitglied der theologischen Fakultät, sich nicht als vollkommen unparteiisch betrachte, weil er für Herrn Ochsenbein stimmen würde, und deshalb auf Abgabe der entscheidenden Stimme verzichte. Infolgedessen wurde beschlossen, Ihnen Herrn Erziehungsdirektor dieses Ergebniss mitzutheilen und Ihnen den Entscheid anheimzustellen, welchem von den beiden für die zweite Medaille vorgeschlagenen Sie den Vorzug geben. Dass beide derselben würdig sind, wurde allgemein zugestanden. Zu Gunsten des Herrn Niggeler wurde geltend gemacht, dass die letzte Hallermedaille einem Theologen (Herrn Pfarrer Ammann) zugefallen sei

und, wenn man eine Kehrordnung einhalten wolle, die theologische Fakultät diesmal zurückzustehen habe; zu Gunsten des Herrn Ochsenbein, dass er älter sei als Herr Niggeler und der Letztere bei der in wenigen Jahren fällig werdenden Medaille immer noch in Berücksichtigung gezogen werden könne.

## Mit Hochachtung

Der Rektor der Hochschule. Der Sekretär.

#### 27. Juli 1869.

Hochschule: Hallermedaillen. Auf die vom Collegium der Dekane eingereichten Vorschläge kann einstweilen nicht eingetreten werden. Wartet bis auf Weiteres. Zunächst Stempel (Prägestock) etc. etc. herbeischaffen etc. etc.

Erziehungsdirektion: Geschäftskontrolle, 1868-1871, S. 275.

## 10. September 1869.

Hochschule: Hallermedaille. Herr Pulver zeigt an, der Stempel zur Hallermedaille liege auf dem Massund Gewichtsbureau bereit. Wird abgeholt werden.

Ibid., S. 301.

## 14. September 1869.

Hochschule: Hallermedaille. Stempel und Ring nebst vorläufigem Begleitschreiben d. Herrn Münzdirektor Escher zugestellt, mit welchem alles Uebrige zu verabreden ist. Gemäss Verfügung von heute sollen 3 Medaillen geprägt werden.

1bid., S. 303.

Bern, den 23. Oktober 1869.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern an den Tit.
Akademischen Senat der Hochschule in Bern.

## Geehrte Herren!

Sie wurden von der Erziehungs-Direktion unterm 5. Febr. 1869 eingeladen, für die Ertheilung von 2 Haller-Medaillen Ihre Anträge einzureichen. Hierauf wurden vom Rektor und den 4 Dekanen nach § 4, 4<sup>tes</sup> Alinea des Reglements vom 28. Febr. 1869 vorgeschlagen:

Für die eine Medaille: Herr **Dr. Frölich**; für die andere die Herren Pfarrhelfer **M. Ochsenbein** und Fürsprecher **Rud. Niggeler**, aber beide in gleicher Linie, während das Reglement vorschreibt, dass der eine in 1<sup>ter</sup> und der andere in 2<sup>ter</sup> Linie vorzuschlagen sei.

Glücklicherweise ist die Erziehungs-Direktion in der Lage, diese Schwierigkeit in der Weise lösen zu können, dass allen dreien: Ochsenbein, Frölich und Niggeler die Medaille ertheilt wird.

Wenn Sie hiemit einverstanden sind, so erachte ich die Angelegenheit als erledigt.

Wenn Sie aber Ihr Antragsrecht für die dritte Medaille speziell geltend zu machen wünschen, so muss ich mir für die zweite Medaille einen doppelten Antrag nach § 4, 4<sup>tes</sup> Alinea erbitten und zwar bis Ende dieses Monats.

Mit Hochschätzung!

KUMMER.

#### 1. November 1869.

Hochschule: Hallermedaille. Der akadem. Senat stimmt den Vorschlägen bei. Die drei Medaillen werden dem Rektorat der Hochschule zur Austheilung an die Betreffenden zugestellt werden.

Erziehungsdirektion: Geschäftskontrolle, 1868-1871, S. 333.

Bern, den 1. Novbr. 1869.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern an das Tit. Rektorat der Hochschule in Bern, zu Handen des Akademischen Senats.

## Herr Rektor!

Nach Anhörung Ihres Berichts von gestern hat der Unterzeichnete — in Anwendung der Urkunde vom 1. Januar 1809 und des bezüglichen Reglements vom 28. Januar 1869 — gemäss Ihren Vorschlägen vom 3. Juli und 30/31. Oktober 1. J. die Hallermedaille den Herren

Dr. Oscar Frölich, in Hohenheim;

Pfarrhelfer **Moritz Ochsenbein**, in Gurmels und Fürsprecher **Rud. Niggeler**, Sohn in Bern zuerkannt.

Sie werden ersucht, diesen Entscheid bei Anlass der diesjährigen Hochschulfeier in gutfindender Weise öffentlich bekannt zu machen und den obgenannten Herren die 3 Medaillen, welche der hierseitige Direktionssekretär Ihnen zustellen wird, zu übermitteln.

Mit Hochschätzung!

KUMMER.

# Das Fädminger-Stipendium <sup>1</sup>

Dasselbe beruht auf einem « testamentlichen Verkommniss » des Dekans *Joseph Fädminger* (von Thun gebürtig) und seiner Hausfrau, vom Rath bestätigt den 19. Oktober 1586, laut welchem 5000 å dem Schulseckel mit der

Herr M. Ochsenbein hatte auch das Fädmingerstipendium erhalten.

¹ Aus: Prof. Dr. Eduard Müller: Die Hochschule in Bern in den Jahren 1834-1884 (Festschrift zur 50. Jahresfeier der Stiftung), S. 138. Vergl. ferner Bernische Biographien, Bd. 3, S. 412-419, «Johannes Fädminger, Dekan», von Prof. Dr. Steck.

Bestimmung übergeben wurden, dass der Ertrag zu 6 grössern und 6 kleinern Stipendien — jetzt von 40 und 30 Franken per Jahr — an empfehlenswerthe dem Kirchenund Schuldienste sich widmende Schüler dienen, die Auswahl und Ausrichtung durch gemeinsamen Rath der « Prädikanten, Helfer, Professoren und Schulmeister » geschehen und der Rest von Zeit zu Zeit zu einer Mahlzeit für diese verwendet werden sollte. Doch seien vorzüglich die Söhne verstorbener oder unvermöglicher Geistlicher und vor Allem die Bürger von Thun zu berücksichtigen. Als Entgeld für das der Wittwe auszurichtende Leibgeding vermachte Fädminger zugleich der Regierung mit seiner Bibliothek sein Haus — das unterste - an der Herren-Aegertengasse. Diese Vorschriften sind wesentlich in Kraft und Uebung geblieben. Der jetzige Kapitalbestand beträgt Fr. 10,401.12.

Sitzung des Senats-Ausschusses vom 6. Juli 1876, 5 Uhr Nachm.

Anwesend: Der Rektor; der Schriftführer des Senats; die Dekane: die H.H. Nippold, Kænig, Kocher, Forster. Entschuldigt H. Herzog.

Traktandum: Verleihung der Hallermedaille.

Die medizinische und philosophische Fakultät schlagen vor: **H. Dr. med. F. Schmid,** von Meikirch;

Die juridische Fakultät: Herrn Fürsprech Emil Roth; Die evangelisch-theologische Fakultät: Herrn Rudolf Ruetschi, Pfarrer in Reutigen.

Herr Prof. **Kænig** erklärt, dass die juridische Fakultät auf ihrem Kandidaten nicht beharre, sondern sich, da die Mediziner das letzte Mal nicht berücksichtigt worden seien, gern für Dr. Fr. Schmid entscheide. Die evang. theol. Fakultät wünscht ihren Kandidaten, Herrn Ruetschi, wenigstens genannt zu sehen, worauf der Herr

Rektor bemerkt, dass zwei Vorschläge — einer in erster und ein anderer in zweiter Linie — zu machen seien.

Es wird darauf Dr. Schmid an erster,

Pfarrer Ruetschi an zweiter Stelle für Verleihung der Hallermedaille einstimmig vorgeschlagen und der Schriftführer beauftragt, der Erziehungs-Direktion hievon Mitteilung zu machen.

HIRSCHWÆLDER.

Bern, den 30. Okt. 1876.

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern an das Rektorat der Hochschule in Bern.

## Herr Rektor!

Gestützt auf die Vorschläge des Dekanencollegiums hiesiger Hochschule habe ich die dies Jahr zur Austheilung gelangende Haller-Medaille Herrn **Dr. med. Friedrich Schmid,** von Meikirch, Arzt, zuerkannt.

Die Medaille liegt bei und ich ersuche Sie deren Verleihung an der diesjährigen Hochschulfeier in der üblichen Weise zu verkünden.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Erziehung:

RITSCHARD.

#### 8. Juli 1884.

Hallersche Preismedaille. Schreiben an das Rektorat der Hochschule, der Senat sei einzuladen Vorschläge zur Vertheilung an 2 junge Männer vorzuschlagen, da solche seit 10 Jahren nicht mehr vertheilt wurde. Zur Ertheilung werden vorgeschlagen Dr. med. H. Sahli in Bern und Dr. philos. Eduard Fischer von Bern in Strassburg; Juli 16. genehmigt; eröffnet.

Geschäftskontrolle, 1882-1885, S. 333.

#### 15. Juli 1884.

Hallerpreismedaille. Die eidgen. Münze devisiert die Erstellung von 2 solcher Medaillen in Gold auf Fr. 732.

#### 17. Juli.

Die Anfertig. von 2 solchen Medaillen bestellt in Etuis lieferbar.

Geschäftskontrolle, 1882-1885, S. 333.

Sitzung des Senats. Samstag, den 19. Juli 1884.

Die Erz. Dir. theilt mit dass sie die Hallermedaillen den H.H. **Sahli med.**, und **Fischer phil.**, verliehen hat und deren Vertheilung am Hochschuljubiläum wünscht.

## 1. Aug. 1884.

Eidg. Münze überbringt die 2 Hallermedaillen; Rechnung mit Etuis Fr. 712.35. Prägestempel auch zurück, Mittheilung, dass dieselben sich in gebrechlichem Zustand befinden.

Geschäftskontrolle, 1882-1885, S. 333.

## 4. Aug. 1885.

Anfrage an die Münzdirektion, wie hoch die Erstellung neuer Prägestempel zu stehen komme.

1885 August 12. Fr. 2000.

Geschäftskontrolle, 1882-1885, S. 333.

Bern, den 17. Oktober 1889.

Das Rectorat der Hochschule Bern an die hohe Erziehungsdirektion.

# Hochgeehrter Herr Direktor!

Da die Haller'sche Preismedaille zum letzten Mal anlässlich des Hochschul-Jubiläums ao 1884 vergeben wurde, so dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo neuerdings diese akademische Auszeichnung ausgeteilt werden kann. Ist diese Annahme des Unterzeichneten richtig, so würde Ihre h. Direktion ersucht werden, die hiezu erforderlichen Massnahmen zu treffen und der unterzeichneten Stelle 5 Exemplare des geltenden Stiftungsreglements zukommen zu lassen, um dieselben unter die Herren Decane, bezw. Abteilungsvorsteher der Facultäten verteilen zu können.

Mit Hochachtung!

Dr A. Zeerleder, z. Z. Rector.

## Rektorat der Hochschule Bern.

Wie Sie richtig bemerken, ist diesen Herbst und zwar anlässlich der Hochschulfeier die Haller'sche Preismedaille zu vergeben. Wir beauftragen Sie deshalb, die Fakultäten einzuladen, Ihnen gemäss Reglement ihre Vorschläge einzureichen. Gemäss Zusatz zum Reglement vom 9. Januar 1886 bestellten wir beir eidg. Münzverwaltung eine silberne Medaille.

B. 18/10. 89.

An die Direktion der eidg. Münzstätte in Bern.

Hiemit stellen wir an Sie das Gesuch um Anfertigung der sog. Haller'schen Preismedaille in Silber, gemässbeiliegendem Reglement vom 28. Januar 1869 und Zusatz vom 9. Januar 1886. Gleichzeitig werden Ihnen die Originalstempel übermacht, welche wegen Fehlerhaftigkeit für Anfertigung einer Goldmedaille nicht mehr geeignet sind, wohl aber für eine Silbermedaille. Da die Medaille anlässlich der Hochschulfeier, wahrscheinlich am 15. November nächsthin, vergeben werden sollte, so wäre es uns angenehm, dieselbe auf diesen Zeitpunkt zu erhalten.

(Bern, 18. Oktober 1889.)

Bern, den 21. Oktober 1889.

Der eidgenössische Münzdirektor an die Tit. Direktion der Erziehung des Kantons Bern.

## Herr Direktor!

Mit Ihrer geehrten Zuschrift vom 18. dies beehren Sie uns mit dem Auftrage, Ihnen eine silberne Hallermedaille anzufertigen und übermachen uns gleichzeitig die bezüglichen Stempel. Wir werden Ihnen ein Exemplar dieser Medaille auf den gewünschten Zeitpunkt anfertigen, doch können wir bei dem dermaligen Zustande der Stempel für ein Gelingen dieser Arbeit in keiner Weise garantiren.

Mit Hochachtung!

Edm. PLATEL,
Eidg. Münzdirektor.

Herrn Prof. Dr. Zeerleder, Rektor, Bern.

Hiemit teilen wir Ihnen mit, dass der verfügbare Zinsertrag des Stiftungsfonds für die Haller'sche Preismedaille für die Jahre 1885 bis und mit 1889 Fr. 748.65 beträgt.

Nach dem Stiftungsbrief sollte die alle 5 Jahre zu verteilende Denkmünze 25 Dukaten schwer sein, was, den Dukat à Fr. 11.40 berechnet, Fr. 285.— ausmacht. In neuerer Zeit wurde allerdings die Münze schwerer gemacht, so dass sie auf circa Fr. 350.— zu stehen kam.

Nach dem Zusatz zum Reglement vom 9. Januar 1886 soll, weil die Stempel schadhaft geworden, blos eine silberne Denkmünze angefertigt und der Rest in baar verabfolgt werden. Eine silberne Münze kostet Fr. 35.—; nimmt man den ursprünglich bestimmten Wert von Fr. 285.— an, so wären demnach noch Fr. 250.— anzuweisen. Auf diese Weise verblieben und würden kapitalisirlich Fr. 463.65.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es uns angezeigt, dass nicht blos eine, sondern zwei silberne Denkmünzen nebst je Fr. 250.— verabfolgt werden. Wir fragen Sie nun an, ob Sie als Rechtsnachfolger des Testators hiemit einverstanden seien. Wäre dies der Fall, so hätten Sie anzuordnen, dass die Fakultäten 2 Vorschläge einreichten.

Bern, 2. November 1889.

Concept der Erziehungsdirektion.

Bern, den 9. Novembr. 1889.

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern an Herrn Professor Dr. Zeerleder, Rektor der Hochschule Bern.

# Geehrter Herr Rektor!

Durch Schreiben vom 4. dies theilen Sie uns mit, dass Sie als Vertreter der Familie des Stifters der Haller'schen Preismedaille, Hrn. Rathsherrn L. Zeerleder sel., bereit seien, dem Kapitalfonds dieser Stiftung soviel zuzuschiessen, dass aus dem Zinsertrag jedes Jahr eine silberne Medaille im Werth von Fr. 35.— nebst Fr. 250.— in baar, total also Fr. 285.— (gleich 25 Dukaten) ausgerichtet werden könnten.

Indem wir Ihnen dieses schöne Anerbieten auf's lebhafteste verdanken, theilen wir Ihnen mit, dass wir dasselbe im Namen des Staates entgegennehmen. Dem Regierungs-Rathe wäre eine entsprechende Abänderung zum Reglement vom 28. Jan. 1869 (mit Zusatz vom 9. Janr. 1886) zur Genehmigung vorzulegen.

Zur jährl. Ausrichtung eines Preises von Fr. 285.— wäre bei dem Zinsfuss von  $3^{1/2}$  % ein Kapital von Fr. 8,143. — nothwendig; mithin käme der *Zuschuss* auf *Fr.* 4,027.—.

Indem wir der Einreichung eines Vorschlages für die diesjährige Medaille entgegensehen, versichern wir Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung

Der Direktor der Erziehung:

Dr GOBAT.

23. Nov. 1889.

Herrn Otto Rütimeyer, V. D. M., Pfarrvikar in Walkringen.

Indem die bernische Erziehungsdirektion Ihnen die Haller'sche Preismedaille überreichen lässt, soll sie Ihnen zugleich von der Bedeutung und dem Ursprunge dieser Stiftung Kenntnis geben.

Die Denkmünze, von welcher Sie einen Abdruck in Silber empfangen, wurde s. Z. zu Ehren des grossen Gelehrten und Dichters Albrecht von Haller durch den berühmten Künstler Mörikofer gestochen. Später brachte ein Enkel Hallers, der Rathsherr Ludwig Zeerleder, den Stempel an sich und machte denselben am 1. Januar 1809 der bernischen Akademie zum Geschenk, nebst einer Geldsumme, aus deren Zinsen alle fünf Jahre eine Medaille im Wert von 25 Ducaten einem jungen Manne erteilt werden sollte, der in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie sich durch Aufführung, Fleiss und Talente am meisten ausgezeichnet und seine hiesigen Studien vollendet haben würde.

Da in letzter Zeit die Ausprägung goldener Medaillen infolge Beschädigung des Stempels sich als untunlich erzeigte, so ist von der unterzeichneten Direktion im Einverständnis mit den Nachkommen des Stifters die Erteilung einer silbernen Medaille nebst Fr. 250.— in Gold an die Stelle gesetzt worden.

Wir beglückwünschen Sie zu dem Empfang dieser Auszeichnung und geben uns der Hoffnung hin, Sie möchten auch im fernern Verlauf Ihrer Laufbahn dem Ruhme des grossen Gelehrten nacheifern, an den Sie durch sein Bild erinnert werden.

# Metrologisches über die Hallermedaille.

~~~~~~~

Die von J. M. Mörikofer gestochene Hallermedaille wurde in Silber hergestellt in einem Gewicht von 55-70 Gramm (Vergl. S. 3). Die Exemplare, die von 1810 an in Gold und später in Silber als Preismedaillen ausgeteilt wurden, varieren im Gewicht von 80-105 Gramm. Nachstehend wird das Gewicht für einige Medaillen angegeben.

1. Goldene:

1810	Das E	xemplar	\mathbf{des}	Herrn	Ziegler		•	•	•	wiegt	88,	Gr.
1816	»	»))	»	Steck .		•	•		»	84,—	'n
1854))	»))	»	Ammann		•		٠	»	83,—	n
und kostete 311 Fr. 35 Rp. (Vergl. Aktenstück												
sub. 26. Januar 1854).												
1876	Das E	Exemplar	des	Herrn	Dr. Schmi	\mathbf{d}	•	٠))	103,77))
und kostete bei ⁹ / ₁₀ Feinheit 362 Franken,										*		
332 Franken, das Gold (das Gramm zu 32 Fr.)												
und 30 Franken der Prägelohn.												
					Prof. Dr.						,	
1884	»	»))	»	Prof. Dr.	Sal	ıli			»	100,—))
Beide Medaillen kosteten zusammen 712 Fr. 35 Rp.												

2. Silberne:

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1889	Das	Exemplar	des	Herrn	Rütimeyer				wiegt	$87,\!55$	Gr.
ist die erste silberne Preismedaille, 9/10 fein. Für											
di	e A	nfertigung	m	ussten	der eidgen.	M	ünz	e			
35 Franken bezahlt werden.											
1890	Das	$\mathbf{Exemplar}$	des	Herrn	Prof. Lauter	bur	\mathbf{g}	•))	101,))
1891))))))	»	Prof. Dr. Ho	wal	\mathbf{d}	•))	89,—))
1892))))))))	Dr. Liechti		•		»	92,))
1893))	»))))	Bähler	•		٠))	$93,\!92$))
1894))	»))	»	Dr. Jäggi .	•	•		"	94,))
1895))	»))	»	Dr. Lindt .	•	•))	97,))
1896))	»))	<i>»</i>	Dr. Ischer		•))	94,65))

Dähler.

Rüetschi

Prof. Dr. Thormann

Ernst . . .

Dr. de Quervain

Dr. König

Dr. Hedinger

94,675 »

98,2

104,2

102,2

104,6

104,5

94,5

Das Gewicht der verschiedenen Medaillen variert, da kein Minimal- oder Maximalgewicht vorgeschrieben ist. Die Berichte der eidgen. Münze über Ablieferung von Hallermedaillen an die Erziehungsdirektion geben von 1876 an genaue Angaben über Gewicht der einzelnen Exemplare und Feingehalt (immer ⁹/₁₀).

Benutzte Quellen:

- 1. Manuale der akademischen Curatel.
- 2. Erziehungsdepartement: Missiven Protokoll.
- 3. Erziehungsdirektion: Geschäftskontrolle.
- 4. Schreiben der verschiedenen Fakultäten an die Erziehungsdirektion.
- 5. Schreiben der Erziehungsdirektion an die verschiedenen Fakultäten.
- 6. Protokolle der Hochschulsenatssitzungen.
- 7. Staatsverwaltungsberichte.
- 8. Rechnungen über die Hallersche Preismedaille von 1876-1903 u. a. m.

Der hohen Direktion des Erziehungswesens des Kantons Bern, Herrn Prof. Dr. Tobler und Herrn Staatsarchivar Dr. Türler, die mir in zuvorkommendster Weise Benützung des reichlich vorhandenen Materials im Stifts-Hochschul- und Staatsarchiv gestatteten, sei hiermit der wärmste Dank ausgesprochen.

Bern, im Januar 1904.

Dr. Gustav Grunau.